



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



10267/07 (Presse 125)

(OR. en)

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

2807. Tagung des Rates

### **Justiz und Inneres**

Luxemburg, den 12./13 Juni 2007

Vorsitz

**Wolfgang SCHÄUBLE**  
Bundesminister des Innern  
**Brigitte ZYPRIES**  
Bundesministerin der Justiz  
– Bundesrepublik Deutschland –

# **P R E S S E**

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 9548 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026  
[press.office@consilium.europa.eu](mailto:press.office@consilium.europa.eu) <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

10267/07 (Presse 125)

1

**DE**

## Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

### Der Rat

- hat das mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielte Einvernehmen über eine Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt begrüßt. Ferner hat er Einvernehmen über einen Beschluss über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten erzielt;
- hat eine Verordnung über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke angenommen;
- ist zu einer politischen Einigung über einen Beschluss zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, gelangt. Dieser Beschluss umfasst Bestimmungen, die auf die wesentlichen Teile des Prümmer Vertrags gestützt sind, und hat zum Ziel, den Informationsaustausch zwischen den für die Verhinderung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden zu verbessern;
- hat Schlussfolgerungen zur Ausweitung und Verbesserung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage gebilligt. Diese Schlussfolgerungen werden nun dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) zur Annahme vorgelegt;
- hat eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt und
- hat politische Empfehlungen zur Terrorismusbekämpfung, Schlussfolgerungen zur Zusammenarbeit gegen die terroristische Nutzung des Internets ("check the web") und Schlussfolgerungen zum Austausch von Informationen über Entführungen mit terroristischem Hintergrund angenommen.

**INHALT**<sup>1</sup>

<b>TEILNEHMER</b> .....	7
<b>ERÖRTERTE PUNKTE</b>	
EUROPOL – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	9
VERTIEFUNG DER ZUSAMMENARBEIT FÜR DIE ZWECKE DER VERHINDERUNG UND VERFOLGUNG VON STRAFTATEN.....	11
SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLIZEILICHEN UND JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN .....	14
VISA-INFORMATION SYSTEM (VIS) .....	15
GESAMTANSATZ ZUR MIGRATIONSFRAGE – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	16
DERZEITIGE LAGE AN DEN SÜDLICHEN SEEGRENZEN DER EU .....	20
SANKTIONEN GEGEN PERSONEN, DIE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE OHNE LEGALEN AUFENTHALT BESCHÄFTIGEN.....	22
STÄRKUNG DER INTEGRATIONSPOLITIK IN DER EUROPÄISCHEN UNION – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	23
LAGE DER FLÜCHTLINGE IN IRAK UND DEN ANGRENZENDEN REGIONEN .....	27
GEMEINSAME EUROPÄISCHE ASYLREGELUNG .....	28
GEGENSEITIGE BEFREIUNG VON DER VISUMPFlicht .....	29
AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN AUS DEM STRAFREGISTER ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN .....	30
ANERKENNUNG VON BEWÄHRUNGSSTRAFEN, ALTERNATIVEN SANKTIONEN UND BEDINGTEN VERURTEILUNGEN.....	31
GEWALT-VIDEOSPIELE – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	35
VERFAHRENSRECHTE IN STRAFVERFAHREN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION.....	37

- <sup>1</sup>
- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
  - Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
  - Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

HORIZONTALER ANSATZ FÜR BESTIMMTE KATEGORIEN VON STRAFTATEN .....	38
STRAFRECHTLICHER SCHUTZ DER UMWELT.....	41
E-JUSTIZ - <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	43
ROM II (VERORDNUNG ÜBER DAS AUF AUSSERVERTRAGLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE ANZUWENDENDE RECHT).....	46
SONSTIGES .....	47
Cyberkriminalität .....	47
TAGUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES.....	47
Schengener Informationssystem (SIS).....	47
Visa-Informationssystem (VIS).....	48
Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden .....	48
Einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels .....	48

## SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

### *EINWANDERUNG*

– EU/Ukraine – Abkommen über Visumerleichterungen und Rückübernahme.....	49
– Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke .....	49
– Evaluierung der Verhandlungsverläufe und der Verhandlungsergebnisse betreffend Rückübernahmeabkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	50
– Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, der Kommission und von FRONTEX im Bereich Rückführung – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	50
– Wanderungsstatistiken.....	50

### *KATASTROPHENSCHUTZ*

– Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz* .....	51
– Krisen- und Notfallkoordination der EU .....	52
– Ausbau der Koordinierungsfähigkeit des Beobachtungs- und Informationszentrums (MIC) im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	52
– Stand der Vorkehrungen für die Dekontamination von Verletzten nach chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen (CBRN) Vorfällen – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	52

*SCHENGEN*

- Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II): Einrichtung, Betrieb und Nutzung\* ..... 52
- Schengener Informationssystem – Haushalt für 2007 ..... 53
- Anwendung des Schengener Informationssystems (SIS) auf die neuen Mitgliedstaaten ..... 53

*TERRORISMUSBEKÄMPFUNG*

- Politische Empfehlungen, Durchführung der Strategie und des Aktionsplans, "check the web"-Projekt, Informationen über Entführungen mit terroristischem Hintergrund und Einschränkung der Verfügbarkeit von Waffen und Sprengstoff für Terroristen ..... 54

*JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVIL- UND STRAFSACHEN*

- Geringfügige Forderungen ..... 55
- Insolvenzverfahren ..... 55
- Programm "Ziviljustiz" ..... 56
- Entwicklung der Strafrechtspolitik – künftige Behandlung von Rechtsetzungsdossiers ..... 56

*POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT*

- Verhütung von Gewalttätigkeiten und Störungen bei Fußballspielen ..... 56
- Fortschrittsbericht 2006 über die Umsetzung des EU-Drogenaktionsplans (2005–2008) – *Schlussfolgerungen des Rates* ..... 56
- Zugang der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu Eurodac – *Schlussfolgerungen des Rates* ..... 57
- Grenzüberschreitenden Anfragen der Polizeibehörden zur Verkaufswegefeststellung von sichergestellten oder beschlagnahmten Schusswaffen mit deliktischem Hintergrund - *Empfehlung des Rates* ..... 57

*BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT*

- EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität - *Schlussfolgerungen des Rates* ..... 57
- Europäisches Netz für Kriminalprävention (ENKP) - *Schlussfolgerungen des Rates* ..... 57
- Vereinfachter grenzüberschreitender Einsatz von verdeckten Ermittlern - *Entschießung des Rates* ..... 57

*EUROPOL*

- Arbeitsprogramm 2008, Verarbeitung personenbezogener Daten, Einrichtung eines Ersthilfenetzes, gemeinsame Ermittlungsgruppen ..... 58

*EUROJUST*

- Fünfter Jahresbericht von Eurojust ..... 58

*GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK*

- Haushalt..... 59

*EUROPÄISCHE SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK*

- Demokratische Republik Kongo – EU-Missionen im Bereich der Sicherheitsreform ..... 59

*EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM*

- Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen durch Gemeinschaftsprogramme..... 60

*FISCHEREI*

- Färöer – Zollkontingent für Fischfutter ..... 61

*BINNENMARKT*

- EU-Gesellschaftsrecht – Stimmrechte von Aktionären\* ..... 61

*ENERGIE*

- Kernenergie - Haftung gegenüber Dritten ..... 62

**TEILNEHMER**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

**Belgien:**

Jan DE BOCK

Ständiger Vertreter

**Bulgarien:**

Margarit GANEV

Stellvertreterin des Ministers der Justiz

Boyko Vassilev KOTZEV

Stellvertreter des Ministers des Innern

**Tschechische Republik:**

Ivan LANGER

Minister des Innern

Martin MOULIS

Stellvertreter des Ministers, Ministerium der Justiz

**Dänemark:**

Lene ESPERSEN

Ministerin der Justiz

Rikke HVILSHØJ

Ministerin für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration

**Deutschland:**

Brigitte ZYPRIES

Bundesministerin der Justiz

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister des Innern

Peter ALTMAIER

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Lutz DIWELL

Staatssekretär, Bundesministerium der Justiz

**Estland:**

Rein LANG

Minister der Justiz

Jüri PIHL

Minister des Innern

**Irland:**

Bobby MCDONAGH

Ständiger Vertreter

**Griechenland:**

Anastasis PAPALIGOURAS

Minister der Justiz

Costis AILIANOS

Generalsekretär, Ministerium für die öffentliche Ordnung

**Spanien:**

Mariano FERNÁNDEZ BERMEJO

Minister der Justiz

Alfredo PÉREZ RUBALCABA

Minister des Innern

María Consuelo RUMÍ IBÁÑEZ

Staatssekretärin für Einwanderung und Auswanderung

**Frankreich:**

Rachida DATI

Siegelbewahrerin, Ministerin der Justiz

Michèle ALLIOT-MARIE

Ministerin für Inneres, die Überseegebiete und Gebietskörperschaften

Brice HORTEFEUX

Minister für Immigration, Integration, nationale Identität und Ko-Entwicklung

**Italien:**

Clemente MASTELLA

Minister der Justiz

Giuliano AMATO

Minister des Innern

**Zypern:**

Sofoklis SOFOKLEOUS

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung

Neokles SYLIKIOTES

Minister des Innern

**Lettland:**

Gaidis BĒRZIŅŠ

Minister der Justiz

**Litauen:**

Raimondas ŠUKYS

Minister des Innern

Petras BAGUŠKA

Minister der Justiz

**Luxemburg:**

Luc FRIEDEN

Minister der Justiz, Minister für das Staatsvermögen und den Haushalt

Nicolas SCHMIT

Delegierter Minister für auswärtige Angelegenheiten und Einwanderung

**Ungarn:**

Albert TAKÁCS

Minister der Justiz

**Malta:**

Tonio BORG

Stellvertretender Premierminister, Minister für Justiz und Inneres

**Niederlande:**

Ernst HIRSCH BALLIN

Nebahat ALBAYRAK

Minister der Justiz

Staatssekretärin für Justiz

**Österreich:**

Günther PLATTER

Bundesminister für Inneres

**Polen:**

Janusz KACZMAREK

Andrzej DUDA

Wiesław TARKA

Minister für innere Angelegenheiten und Verwaltung

Unterstaatssekretär, Ministerium der Justiz

Unterstaatssekretär, Ministerium für innere

Angelegenheiten und Verwaltung

**Portugal:**

Alberto COSTA

Rui PEREIRA

Minister der Justiz

Minister des Innern

**Rumänien:**

Tudor CHIUARIU

Cristian DAVID

Minister der Justiz

Minister für innere Angelegenheiten und

Verwaltungsreform

**Slowenien:**

Lovro ŠTURM

Dragutin MATE

Minister der Justiz

Minister des Innern

**Slowakei:**

Štefan HARABIN

Robert KALIŇÁK

Stellvertretender Premierminister und Minister der Justiz

Stellvertretender Premierminister und Minister des Innern

**Finnland:**

Tuija BRAX

Anne HOLMLUND

Astrid THORS

Ministerin der Justiz

Ministerin des Innern

Ministerin für Migration und europäische

Angelegenheiten

**Schweden:**

Beatrice ASK

Tobias BILLSTRÖM

Ministerin der Justiz

Minister für Migration und Asylpolitik

**Vereinigtes Königreich:**

Lord FALCONER OF THOROTON

Baroness SCOTLAND OF ASTHAL

Joan RYAN

Minister für Verfassungsfragen und Lordkanzler

Staatsministerin für das Strafrechtssystem und Fragen des

Strafvollzugs

Parlamentarische Staatssekretärin, Ministerium des Innern

**Kommission:**

Franco FRATTINI

Vizepräsident



## ERÖRTERTE PUNKTE

### EUROPOL – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat hat Einigung über Kapitel I ("Errichtung und Aufgabenbeschreibung") eines Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Errichtung von Europol erzielt.

Ferner hat er die nachstehenden Schlussfolgerungen über die Ersetzung des Europol-Übereinkommens durch einen Beschluss des Rates angenommen:

"DER RAT

1. *erinnert daran*, dass am 4./5. Dezember 2006 vereinbart worden war, dass das Europol-Übereinkommen – vorbehaltlich einer umfassenden Bewertung der Auswirkungen der Finanzierung Europols aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union sowie der Anwendung des EG-Beamtenstatuts und des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (EG-PVB) unter Einhaltung des Grundsatzes der Haushaltsneutralität und unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse aufgrund des Mandats und der Aufgaben von Europol – durch einen Beschluss des Rates ersetzt werden sollte, da dies die operative und administrative Funktionsweise von Europol deutlich verbessern würde;
2. *hält fest*, dass die Gruppe "Europol" und die Gruppe "Statut" eingehend geprüft haben, welche Auswirkungen die Finanzierung Europols aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die Anwendung des EG-Beamtenstatuts haben würden, wobei insbesondere die vom deutschen Vorsitz in Dokument 10325/07 EUROPOL 73 vorgelegte Folgenabschätzung berücksichtigt wurde;
3. *erkennt an*, dass die Kommission und Europol, da sie von unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen ausgegangen sind (tatsächliche Personalkosten gegenüber dem durchschnittlichen Grundgehalt; eine kurzfristige gegenüber einer mittel- bis langfristigen Perspektive), zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Anwendung des EG-Beamtenstatuts gelangt sind;
4. *hält fest*, dass die Gruppe "Statut" daher darauf hingewiesen hat, dass aufgrund fehlender vergleichbarer Berechnungen keine endgültigen Aussagen zur Haushaltsneutralität getroffen werden können;
5. *weist darauf hin*, dass eine Änderung des Finanzierungsmechanismus die operative Fähigkeit Europols nicht beeinträchtigen darf.

Der Rat erklärt sich daher entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2006 mit Folgendem einverstanden:

- Das Europol-Übereinkommen wird durch einen Beschluss des Rates nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags ersetzt, und der erforderliche Ratsbeschluss wird bis spätestens 30. Juni 2008 fertig gestellt.
- Nach Artikel 41 Absatz 3 EUV und sonstigen anwendbaren Bestimmungen wird Europol unter der Voraussetzung, dass für die nachstehenden Aspekte eine zufrieden stellende Lösung gefunden wird, ab dem 1. Januar 2010 aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert:
- die Aufhebung der Immunität von Europol-Bediensteten, die an operativen Tätigkeiten, insbesondere an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, teilnehmen;
- der Grundsatz des turnusmäßigen Wechsels des Personals und die Möglichkeit für Europol-Bedienstete, die an gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) teilnehmen, Weisungen vom Gruppenleiter zu erhalten;
- Klärung der haushaltspolitischen Auswirkungen, unter Wahrung der Haushaltsneutralität.
- Europol und die Kommission werden für die Vorbereitungsarbeiten sorgen, damit die Gemeinschaftsfinanzierung zum 1. Januar 2010 anlaufen kann. Sie erarbeiten hierzu einen Durchführungsplan ("Fahrplan") mit den vor diesem Termin zu erreichenden Zwischenzielen. Der Rat wird diesen Durchführungsplan ("Fahrplan") so bald wie möglich und spätestens im Dezember 2007 billigen."

Es sei darauf hingewiesen, dass der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 4. und 5. Dezember 2006 vereinbart hat, dass das Europol-Übereinkommen durch einen Beschluss des Rates ersetzt werden sollte. Dies wird die operative und administrative Funktionsweise von Europol deutlich verbessern. Auf dieser Tagung hat der Rat ferner beschlossen, dass eine umfassende Bewertung der Auswirkungen der Finanzierung Europols aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union sowie der Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften unter Einhaltung des Grundsatzes der Haushaltsneutralität und unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse aufgrund des Mandats und der Aufgaben von Europol durchgeführt werden sollte.

## **VERTIEFUNG DER ZUSAMMENARBEIT FÜR DIE ZWECKE DER VERHINDERUNG UND VERFOLGUNG VON STRAFTATEN**

Der Rat ist zu einer politischen Einigung über einen Beschluss zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, gelangt (*Dok. 10232/07*).

Dieser Beschluss umfasst Bestimmungen, die auf die wesentlichen Teile des Prümmer Vertrags gestützt sind, und hat zum Ziel, den Informationsaustausch zwischen den für die Verhinderung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden zu verbessern.

Hierfür enthält dieser Beschluss Regelungen für folgende Bereiche:

- Voraussetzungen und Verfahren für die automatisierte Übermittlung von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und bestimmten Daten aus nationalen Fahrzeugregistern;
- Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Großveranstaltungen mit grenzüberschreitendem Bezug;
- Voraussetzungen für die Übermittlung von Informationen zur Verhinderung terroristischer Straftaten;
- Voraussetzungen und Verfahren für die Intensivierung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit durch verschiedene Maßnahmen.

Diese Stärkung der polizeilichen und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erfolgt unter Achtung der Grundrechte – insbesondere des Rechts auf Achtung der Privatsphäre und Schutz der personenbezogenen Daten –, was durch spezielle Datenschutzregelungen gewährleistet wird, die auf die Besonderheiten der einzelnen Formen des Datenaustauschs zugeschnitten sind.

Der Beschluss geht auf eine Initiative Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und Österreichs zurück und hat zum Ziel, den Inhalt der Bestimmungen des Prümmer Vertrags in den Rechtsrahmen der Europäischen Union zu überführen.

## Der Prümer Vertrag

Ziel des am 27. Mai 2005 in Prüm (Deutschland) unterzeichneten Vertrags ist die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration<sup>1</sup>.

Der Vertrag ist mittlerweile in Österreich, Spanien und Deutschland in Kraft getreten, und es ist damit zu rechnen, dass er in den übrigen ursprünglichen Unterzeichnerstaaten spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 2007 in Kraft treten wird. In den Ländern, die dem Vertrag beitreten wollen, ist der Ratifizierungsprozess ebenfalls schon weit vorangeschritten.

Der automatisierte Datenaustausch hat bereits in dieser frühen Phase zu großen konkreten Erfolgen geführt: So haben z.B. die deutschen Behörden DNA-Profile aus ungelösten Fällen mit Daten der österreichischen Behörden abgeglichen und in mehr als 1500 Fällen eine Übereinstimmung festgestellt (im Februar 2007 gemeldete Daten). In diesem Zusammenhang konnten mehr als 700 ungeklärte Spuren aus Deutschland Personen zugeordnet werden, die den österreichischen Strafverfolgungsbehörden bekannt sind. Schlüsselt man die Zahlen nach Deliktsarten auf, so gab es 14 Treffer in Tötungs- oder Morddelikten, 885 bei Diebstahl und 85 bei Raubüberfällen oder Erpressung (Stand: 4. Januar). Zwar muss jeder Treffer sorgfältig geprüft werden, und es wird nicht möglich sein, ungelöste Fälle allein durch einen DNA-Treffer aufzuklären. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass bislang ungeklärte Fälle in Deutschland und Österreich abgeschlossen und die Täter vor Gericht gebracht werden können. Die Strafverfolgungsbehörden sind auf jeden Fall zuversichtlich, dass sich die Zahl der Treffer durch die Beteiligung weiterer Prüm-Staaten an diesem Prozess erhöhen wird und es ihnen dementsprechend möglich sein wird, zahlreiche weitere ungelöste Fälle aufzuklären.

Der besondere Wert des Vertrags liegt in den wesentlich verbesserten und effizienter organisierten Verfahren für den Informationsaustausch. Die beteiligten Staaten können einander nun automatisierten Zugang zu bestimmten nationalen Datenbanken geben. Dies kommt einem Quantensprung im grenzüberschreitenden Informationsaustausch gleich.

Die Vertragsstaaten haben vollständigen und direkten Online-Abfragezugriff auf die Kfz-Zulassungsdaten ihrer Partner. Sie können einander in einem so genannten "hit/no hit-Verfahren" Zugang zu ihren DNA-Analyse-Datenbanken und daktyloskopischen (Fingerabdruck-) Dateien geben. Polizeidienststellen können eine Suche im Datensystem einer Vertragspartei starten, um festzustellen, ob dieses System Daten zu einem bestimmten Profil enthält, und sie werden automatisch innerhalb weniger Minuten über das Ergebnis informiert. Weitere Informationen, wie personenbezogene Daten, können im Rahmen der Rechtshilfe übermittelt werden.

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Vertrags ist in den Dokumenten 10900/05 und 16382/06 wiedergegeben.

Außerdem ist der Austausch von Daten in Bezug auf terroristische Gefahr und Hooligans geregelt. Die polizeiliche Zusammenarbeit kann auch durch operative Maßnahmen, wie gemeinsame Polizeistreifen, die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse durch Polizeikräfte eines anderen Vertragsstaates oder durch Hilfeleistung bei Großveranstaltungen intensiviert werden.

Der Vertrag enthält Kooperationsmechanismen, die auf EU-Ebene im Rahmen der ersten Säule geregelt werden müssen. Dazu gehören Bestimmungen über Dokumentenberater, Flugsicherheitsbegleiter und Rückführungsmaßnahmen.

Ein wichtiger Aspekt des Vertrags ist das umfassende Spektrum moderner Datenschutzbestimmungen.

Da die Verfasser des Prümer Vertrags eine Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit anstrebten, wurde der Vertrag bereits mit Blick auf eine Überführung in EU-Recht konzipiert.

Unterzeichnerstaaten sind: Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Österreich.

Staaten, die den Wunsch geäußert haben, dem Vertrag von Prüm beizutreten, sind: Slowenien, Italien, Finnland, Portugal, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Schweden und Estland.

## **SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLIZEILICHEN UND JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN**

Der Rat hat die nachstehenden Schlussfolgerungen angenommen:

"Der Rat erkennt die Bedeutung eines umfassenden und kohärenten, auf der Ebene der Europäischen Union angesiedelten Systems von Regeln für ein hohes Schutzniveau bei den personenbezogenen Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, an und betrachtet es als Teil des stetig wachsenden Instrumentariums der Union zur Regelung dieser Zusammenarbeit. Die genannten Regeln werden auf den Datenschutzmindestnormen aufbauen, die in dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten und dem zugehörigen Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 festgelegt wurden, und der Empfehlung (87)15 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich Rechnung tragen; die genannten Texte wurden im Rahmen des Europarats angenommen.

Der Rat stellt fest, dass das Europäische Parlament seine Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, rasch übermittelt hat, und wird alle vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Lösungen im Geiste der Zusammenarbeit, der in der Stellungnahme zum Ausdruck kommt, prüfen. Der Rat dankt dem Europäischen Parlament für seine Mitarbeit in dieser Sache.

Der Rat nimmt die allgemeinen Grundsätze im Anhang der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 2007 zum Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, zur Kenntnis. Er wird diese Grundsätze bei der Ausarbeitung des Rahmenbeschlusses zum Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, gegebenenfalls berücksichtigen.

Der Rat räumt der Prüfung des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, weiterhin Priorität ein und beabsichtigt, so bald wie möglich und noch vor Ende 2007 eine politische Einigung über den Vorschlag zu erzielen."

## **VISA-INFORMATION SYSTEM (VIS)**

Der Rat hat das mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielte Einvernehmen über eine Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt begrüßt.

Ferner hat er Einvernehmen über einen Beschluss über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten erzielt.

Das Visa-Informationssystem (VIS) ist ein besonders wichtiges Instrument zur Stärkung des Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts. Die EG-Verordnung über das Visa-Informationssystem gestattet es den zuständigen Behörden (insbesondere den für Visa zuständigen Stellen, den Grenzübergangsstellen und den Einwanderungsbehörden), in einer zentralen europäischen Datenbank alphanumerische und biometrische Daten über Personen, die einen Visumantrag gestellt haben, und über Visa, die ausgestellt, verweigert oder aufgehoben wurden, zu speichern und die betreffenden Daten abzurufen. Dadurch können sie das sogenannte "Visa-Shopping" verhindern und Anträge erkennen, die von ein und derselben Person unter verschiedenen Namen gestellt werden. Der Beschluss des Rates über den Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) gestattet es den Sicherheitsbehörden, das VIS zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten abzufragen. Indem die Sicherheitsbehörden diese neue Möglichkeit der Abfrage des VIS erhalten, kann insbesondere beim Schutz gegen den internationalen Terrorismus und die organisierte Kriminalität ein entscheidender Fortschritt erzielt werden.

## **GESAMTANSATZ ZUR MIGRATIONSFRAGE – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat Schlussfolgerungen zur Ausweitung und Verbesserung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage gebilligt. Diese Schlussfolgerungen werden nun dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) zur Annahme vorgelegt.

- "1. Der Rat unterstreicht die Bedeutung des Themas Migration für die EU und ihre Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund begrüßt er die großen Fortschritte, die mit der Annahme und Umsetzung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage erzielt wurden; diese Strategie wurde vom Europäischen Rat im Dezember 2005 festgelegt und durch dessen Schlussfolgerungen vom Dezember 2006 über die Entwicklung einer umfassenden europäischen Migrationspolitik ergänzt.
  
2. Der Rat nimmt Kenntnis von dem ersten Paket vorrangiger Maßnahmen im Sinne des Gesamtansatzes, die sich auf Afrika und den Mittelmeerraum konzentrieren. Der verstärkte politische Dialog, einschließlich der jüngsten EU-Missionen in Afrika, und die konkrete Zusammenarbeit mit Partnern in Afrika und im Mittelmeerraum hinsichtlich Migration und damit zusammenhängender Fragen, einschließlich der entwicklungspolitischen Aspekte der Migration, stellen wichtige Erfolge der jüngsten Zeit dar. Die erweiterten Verwaltungskapazitäten zur Kontrolle der Außengrenzen, insbesondere durch gemeinsame Seeoperationen, stellen einen weiteren wichtigen Erfolg dar. Der Rat ist der Auffassung, dass diese Maßnahmen im Lichte der jüngsten Ereignisse weiter verstärkt werden sollten.
  
3. Der Rat betont, dass diese Anstrengungen dringend fortgesetzt werden müssen, und bekräftigt, dass generell eine Erweiterung des geografischen Anwendungsbereichs und eine inhaltliche Verbesserung des Gesamtansatzes erforderlich sind.
  
4. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Rat die Mitteilungen der Kommission vom 16. Mai 2007 zur Anwendung des Gesamtansatzes zur Migration auf die östlichen und südöstlichen Nachbarregionen der Europäischen Union und zum Thema zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten. Der Rat ruft die Mitgliedstaaten und die Kommission auf zu gewährleisten, dass im Rahmen des bestehenden Finanzrahmens genügend personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, um die rechtzeitige Umsetzung des umfassenden Ansatzes zur Migrationsfrage zu ermöglichen.
  
- A. Ausweitung des Gesamtansatzes - Anwendung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage auf die östlichen und südöstlichen Nachbarregionen der Europäischen Union**



5. Der Rat betont, dass die EU angesichts der beträchtlichen Anzahl von Migranten, die aus den östlichen oder südöstlichen Nachbarregionen kommen oder über diese Regionen einreisen, eine effizientere Steuerung der Migration erreichen muss. Die in diesen Regionen bereits vorhandenen Kooperationsstrukturen müssen verbessert und uneingeschränkt in die Beziehungen der EU zu den betreffenden Drittstaaten integriert werden, um zu einem umfassenderen und kohärenteren Ansatz zu gelangen. Dies gilt insbesondere für den Dialog und die wirksame Zusammenarbeit unter anderem in Fragen der Verbesserung der Grenzkontrollen, der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung, der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels und der Schleuserkriminalität. Es gilt jedoch auch für die Gewährleistung einer gut gesteuerten Migration zu sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zwecken sowie die Nutzung von Möglichkeiten, die Verbindungen und Synergien zwischen Migration und Entwicklung in diesen Regionen zu verstärken.
6. Der Rat erkennt an, dass der Dialog mit den östlichen und südöstlichen Staaten weit fortgeschritten ist, betont jedoch, dass auf der Grundlage des vorhandenen politischen und institutionellen Rahmens zusätzliche umfassende und konkrete Maßnahmen getroffen werden müssen, wobei den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Vorrangig sollte der Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den direkten Nachbarregionen der EU besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden; dazu gehören die Länder des westlichen Balkans, die Türkei, die ENP-Länder – auch im Hinblick auf Fragen, die sich auf sie auswirken könnten, wie z.B. die Lage der irakischen Flüchtlinge und ihre Folgen – sowie die Russische Föderation. Außerdem sollte der Dialog über Migrationsfragen mit den zentralasiatischen und asiatischen Herkunfts- und Transitländern intensiviert werden, die gemäß dem Konzept der Migrationsrouten ermittelt wurden.
7. Der Rat billigt im Kontext der Ausweitung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage die vorrangigen Maßnahmen mit Schwerpunkt auf den östlichen und südöstlichen Nachbarregionen der EU, die diesen Schlussfolgerungen beigelegt sind. Er ersucht die Kommission, über die Umsetzung des auf diese Weise erweiterten Gesamtansatzes Bericht zu erstatten.

**B. Verbesserung des Gesamtansatzes - Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten**

8. Der Rat bekräftigt, dass aktiv zu prüfen ist, wie sich legale Migrationsmöglichkeiten in die Politik der Union im Bereich der Außenbeziehungen eingliedern lassen, um hier zu einer ausgewogenen Partnerschaft mit interessierten Drittstaaten zu gelangen. Diese Möglichkeiten müssten auf die spezifischen Arbeitsmarktbedürfnisse von EU-Mitgliedstaaten sowie die in den betreffenden Drittstaaten erzielten Kooperationsergebnisse abgestimmt sein.

9. Der Rat begrüßt die Mitteilung der Kommission über zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften als Grundlage für weitere Beratungen. Er ist der Ansicht, dass diese beiden Konzepte einen wichtigen Beitrag zu einem umfassenden Ansatz leisten könnten, bei dem Maßnahmen zur Erleichterung der legalen Migrationsmöglichkeiten mit Maßnahmen zur Eindämmung der illegalen Zuwanderung kombiniert werden. Eine solche Strategie könnte insbesondere darauf ausgerichtet sein, eine nachhaltige Zusammenarbeit mit den Drittstaaten entlang den Migrationsrouten in die Europäische Union zu fördern.
10. Der Rat betont, dass diese Mobilitätspartnerschaften in Erwägung gezogen werden, wenn sie sowohl für die EU als auch für den Drittstaat Vorteile bei der Steuerung der Migrationsströme bieten, wobei davon ausgegangen wird, dass die Bereitschaft, zu diesen Partnerschaften beizutragen und sich aktiv darin einzubringen, die Voraussetzung für die Nutzung der dadurch eröffneten Möglichkeiten darstellt. Im Rahmen dieser Partnerschaften sollten, soweit dies angemessen ist, legale Migrationsmöglichkeiten angeboten werden, die insbesondere auf die spezifischen Arbeitsmarktbedürfnisse von EU-Mitgliedstaaten abgestimmt sind; dabei ist den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und dem Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz einerseits und dem Prinzip einer wirklichen Zusammenarbeit bei der Eindämmung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, des Menschenhandels und der Schleuserkriminalität sowie bei einer wirksamen Rückführungs- und Rückkehrpolitik unter Wahrung der Menschenrechte andererseits uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

Der Rat stellt ferner einvernehmlich fest, dass diese Partnerschaften auf der Grundlage der Umsetzung von Maßnahmen und Aktionen, die bereits Bestandteile des Dialogs und der Zusammenarbeit mit Drittstaaten sind, Folgendes umfassen könnten:

- Verbesserung der Verknüpfung zwischen Migration und Entwicklung, d.h. Erleichterung der produktiven Nutzung der Ressourcen von Migrantengemeinschaften und Förderung partnerschaftlicher Entwicklungsprojekte;
- Bündelung von Unterstützungsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau zur besseren Steuerung und Kontrolle der Migration;
- Förderung der Wiedereingliederung von Rückkehrern;
- Visumerleichterungen im Einklang mit dem gemeinsamen Ansatz unter Berücksichtigung der bei der Durchführung der bestehenden Abkommen gesammelten Erfahrungen;
- verbesserter Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung, bei Rückübernahme- und Rückkehrmaßnahmen und bei der Aufnahme von Migranten und Asylsuchenden;
- Schutz von Flüchtlingen im Einklang mit internationalen Normen.

11. Der Rat ist der Auffassung, dass das Konzept der Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union, Mitgliedstaaten und Drittstaaten in einer begrenzten Anzahl von Pilotpartnerschaften erprobt werden könnte. Er ersucht daher die Kommission, die Mitgliedstaaten zur Weiterentwicklung dieses Konzepts zu konsultieren, insbesondere hinsichtlich der Modalitäten sowie – im Hinblick auf Sondierungsgespräche mit interessierten Drittstaaten – hinsichtlich Pilotpartnerschaften in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitz und interessierten Mitgliedstaaten. Der Rat ersucht die Kommission, ihm über die Ergebnisse dieser Beratungen Bericht zu erstatten, damit er bis Ende 2007 entscheiden kann, ob er die Kommission ersucht, Pilotpartnerschaften in die Wege zu leiten.
12. Der Rat ist der Auffassung, dass legale Migrationsmöglichkeiten, einschließlich einer gut durchdachten zirkulären Migration, für alle beteiligten Partner von Nutzen sein könnten. Deshalb sollten alle Möglichkeiten für eine gut durchdachte zirkuläre Migration in enger Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Akteuren im Hinblick auf die Annahme von Schlussfolgerungen des Rates vor Ende 2007 geprüft werden."

Die Anlage zu diesen Schlussfolgerungen ist in *Dokument 10519/07* enthalten.

## **DERZEITIGE LAGE AN DEN SÜDLICHEN SEEGRENZEN DER EU**

Der Rat hat die derzeitige Lage an den südlichen Seegrenzen der EU erörtert.

Abschließend hielt der Vorsitz Folgendes fest:

- "1. Der Rat nimmt Kenntnis von der beigefügten Erklärung des Vorsitzes und des Vizepräsidenten der Kommission Franco Frattini (siehe unten) zu den jüngsten Zwischenfällen im Mittelmeer.
2. In Bezug auf die schwierige Sondersituation von Malta wird der ASStV in der nächsten Woche Vorschläge für eine Regelung über die Aufteilung von Zuständigkeiten erörtern, um angemessene Folgemaßnahmen zu diesem Dossier sicherzustellen.
3. Der Rat bedauert es, dass in einigen Medienberichten über die jüngsten Zwischenfälle im zentralen Mittelmeer nicht alle relevanten Fakten berücksichtigt wurden.
4. Frontex sollte die Mittel erhalten, die diese Agentur zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, die Verfügbarkeit der technischen Mittel im Zentralregister der technischen Ausrüstung ("Toolbox") sicherzustellen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, den operativen Haushalt der Frontex für das Jahr 2007 aufzustocken.
5. Der Rat bekräftigt das Solidaritätsprinzip und verweist erneut auf die Notwendigkeit, dem besonderen Druck Rechnung zu tragen, der sich für einzelne Mitgliedstaaten in spezifischen Situationen hinsichtlich der Hilfe für in Seenot geratene Personen ergeben kann."

\*

\*                      \*

### **Erklärung des Vorsitzes des Rates und des Vizepräsidenten der Kommission Franco Frattini**

Der Vorsitz des Rates und der Vizepräsident der Kommission Franco Frattini

bedauern zutiefst die menschlichen Tragödien, die sich in den vergangenen Wochen im Mittelmeer ereignet haben;

erkennen an, dass es sich um ein europäisches Problem handelt, das einer politischen Reaktion seitens der Europäischen Union bedarf und anhand eines Gesamtkonzepts angegangen werden muss, das Maßnahmen im Bereich der Einwanderungs-, der Asyl- und der Grenzschutzpolitik umfasst;

betonen, dass der Gesamtansatz zur Migrationsfrage auch weiterhin das umfassende Konzept der Union in diesem Bereich bildet und von den europäischen Einrichtungen und den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Drittstaaten in jeder Hinsicht umzusetzen ist;

bekräftigen, wie wichtig es ist, dass alle Staaten ihren internationalen Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommen, vor allem in Bezug auf die Menschenrechte, den internationalen Schutz und das Seerecht, einschließlich der Verpflichtung zur Hilfeleistung gegenüber Menschen in Seenot;

erinnern daran, dass der Rat diese Fragen auf jeder Tagung unter finnischem und deutschem Vorsitz vorrangig erörtert hat;

verweisen auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der südlichen Seeaußengrenze der EU sowie darauf, dass Kommission, Mitgliedstaaten, FRONTEX und internationale Organisationen gegenwärtig über Seerechtsfragen und Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung beraten;

betonen die Bedeutung der europäischen Solidarität und der gerechten Aufteilung von Zuständigkeiten als der leitenden Grundsätze für das Vorgehen der EU zum Schutz ihrer Außengrenzen.

**SANKTIONEN GEGEN PERSONEN, DIE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE OHNE LEGALEN AUFENTHALT BESCHÄFTIGEN**

Der Rat hat einen ersten Gedankenaustausch über einen Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, geführt (*Dok. 9871/07*).

Der vorliegende Vorschlag ist Teil der Bemühungen der EU um eine umfassende Migrationspolitik. Dem Kommissionsvorschlag zufolge wird die illegale Einwanderung in die EU unter anderem dadurch begünstigt, dass hier Aussichten auf Beschäftigung bestehen. Ziel des Vorschlags ist, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in der EU aufhalten, zu bekämpfen und so die Wirkung dieses "Pull-Faktors" zu vermindern. Ausgehend von den bereits in den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen soll dafür gesorgt werden, dass alle Mitgliedstaaten für Personen, die solche Drittstaatsangehörigen beschäftigen, vergleichbare Sanktionen vorsehen und diese wirksam anwenden.

Die Kommission schlägt vor, nicht den illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen, sondern den Arbeitgeber zu strafen.

Der Rat hat seine Vorbereitungsgruppen angewiesen, diesen Vorschlag weiter zu prüfen.

**STÄRKUNG DER INTEGRATIONSPOLITIK IN DER EUROPÄISCHEN UNION –  
Schlussfolgerungen des Rates**

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN  
DER MITGLIEDSTAATEN

*verweisen auf* frühere einschlägige Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, vor allem auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Thessaloniki) vom Juni 2003 und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Brüssel) vom 4./5. November 2004 zum Haager Programm, in denen die Bedeutung der Integration im Rahmen einer umfassenden europäischen Migrationspolitik hervorgehoben wurde,

*verweisen auf* die Schlussfolgerungen des Rates zur Integration von Drittstaatsangehörigen vom Oktober 2002, in denen der Rat die Einrichtung von nationalen Kontaktstellen für Integration anregte,

*verweisen auf* die gemeinsamen Grundprinzipien für die Politik zur Integration von Einwanderern in der Europäischen Union, die der Rat und die Vertreter der Mitgliedstaaten am 19. November 2004 angenommen haben,

*verweisen auf* die Mitteilung der Kommission von September 2005 mit dem Titel "Eine gemeinsame Integrationsagenda – Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union",

*verweisen auf* die Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Dezember 2005 zu einer gemeinsamen Integrationsagenda,

*verweisen darauf*, dass eine allgemeine Ausrichtung mit Blick auf die Annahme der Entscheidung des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms "Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" festgelegt worden ist,

*verweisen auf* die Europäische Konferenz über die aktive Beteiligung von Jugendlichen aus ethnischen Minderheiten an der Gesellschaft, die am 7. und 8. September 2006 in Kopenhagen stattfand, und die Rotterdamer Konferenz zum Thema "Städte-Integration: europäische Konzepte, lokale Praktiken" vom 9. und 10. Oktober 2006,

*verweisen auf* das Ergebnis des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs auf dem informellen Treffen der für Integrationsfragen zuständigen Minister der EU, das im Mai 2007 in Potsdam stattfand, um die Integrationspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Förderung von Einheit in Vielfalt weiter zu stärken,

*verweisen auf* den Bericht des Europäischen Parlaments über Strategien und Wege zur Integration von Zuwanderern in der Europäischen Union vom Mai 2006, die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema Einwanderung in die EU und Integrationspolitik: Zusammenarbeit zwischen Regional- und Kommunalbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen vom September 2006 sowie die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom Mai 2006 zur Mitteilung der Kommission über eine gemeinsame Integrationsagenda (neben anderen Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene, die das Europäische Parlament, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen zum Thema Integration durchgeführt haben),

#### **UND NEHMEN NACHSTEHENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN AN:**

1. Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten heben hervor, dass ein umfassendes, kohärentes Konzept für die Integrationspolitik, die Steuerung der Migrationsströme, für die Entwicklung in und die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern gefördert werden muss. Sie erkennen an, dass zwischen Einwanderung und Integration eine komplementäre Verknüpfung besteht.
2. Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erkennen an, dass die Integration ein dynamischer, zweiseitiger Prozess ist, an dem sowohl die Zuwanderer als auch die Aufnahmegesellschaft mit jeweiligen Verantwortlichkeiten beteiligt sind, und der durch ein vereinbartes Wertesystem untermauert werden sollte. Die Aufnahmegesellschaft in diesen Prozess einzubeziehen ist eine der wesentlichen Herausforderungen einer erfolgreichen Integrationspolitik und langfristigen sozialen Kohäsion. Jeder Einzelne muss in diesem Integrationsprozess Verantwortung übernehmen – ebenso wie staatliche Institutionen, politische Parteien, Medien, Unternehmen und die Zivilgesellschaft. Zuwanderer, die auf Dauer oder für lange Zeit im Land bleiben möchten, sollten sich insbesondere durch Erlernen der Sprache der Aufnahmegesellschaft und Verstehen der Grundwerte der Europäischen Union aktiv um Integration bemühen.

Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erkennen außerdem die Rolle der Akteure auf örtlicher Ebene an, insbesondere die Rolle, die den lokalen Gebietskörperschaften und den Kommunen bei der Planung und Umsetzung von Integrationsprogrammen zukommt, da die Integration in erster Linie auf örtlicher Ebene erfolgt.

3. Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten heben hervor, dass die Integrationspolitik der Mitgliedstaaten weiter gestärkt werden muss, damit das gesellschaftliche Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen gemindert, allen Formen von Diskriminierung und Intoleranz begegnet, der soziale Zusammenhalt aufrechterhalten und nicht zuletzt sichergestellt werden kann, dass die Zuwanderer ihr Potenzial voll entfalten und am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und bürgerlichen Leben des betreffenden Mitgliedstaats so weit irgend möglich teilhaben können.



4. Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten begrüßen die Initiativen, die seit der Annahme der gemeinsamen Grundprinzipien zur Erleichterung des Erfahrungsaustauschs ergriffen wurden. Sie begrüßen auch, dass mit dem informellen Treffen der für Integrationsfragen zuständigen Minister der EU am 10. und 11. Mai 2007 in Potsdam eine Gelegenheit geboten wurde, auf politischer Ebene zu prüfen, welche Möglichkeiten für weitere Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Integrationsrahmens und der Integrationspolitik der Mitgliedstaaten durch Förderung von Einheit in Vielfalt bestehen.
5. Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten begrüßen ferner, dass die Kommission nun die zweite Auflage des Integrationshandbuchs für politische Entscheidungsträger und Praktiker in allen Amtssprachen veröffentlicht hat, und sie fordern die Kommission auf, weiterhin Neuauflagen dieses Handbuchs herauszugeben und für dessen weite Verbreitung in allen Mitgliedstaaten Sorge zu tragen.
6. Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten betonen, dass die gemeinsamen Grundprinzipien nach wie vor als Basis für das europäische Integrationskonzept wichtig sind und sich die nationalen Kontaktstellen für Integration bei ihrer Tätigkeit weiterhin von ihnen leiten lassen müssen. Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erkennen an, dass die Rolle des Netzes der nationalen Kontaktstellen für Integration weiter gestärkt werden muss.
7. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, die Möglichkeiten, die der Integrationsfonds bietet, bestmöglich zu nutzen, um die Integrationspolitik und den Erfahrungsaustausch zu fördern.
8. Der Rat fordert die Kommission auf, das Netz der nationalen Kontaktstellen für Integration weiterhin bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen und darüber nachzudenken, wie der Jahresbericht über Einwanderung und Integration zu einem Instrument für eine aktuelle vergleichende Analyse neuer integrationspolitischer Entwicklungen umgestaltet werden kann, und zu gegebener Zeit ein neues Konzept für den Jahresbericht vorzulegen.
9. Der Rat fordert das Netz der nationalen Kontaktstellen für Integration auf, mit Unterstützung der Kommission über Integrationskonzepte nachzudenken, die die Gesellschaft als Ganzes einbeziehen, und in diesem Zusammenhang insbesondere
  - die derzeit diskutierten verschiedenen Konzepte und Ansätze in Bezug auf "Mitwirkung" und die verschiedenen Konzepte von "Staatsbürgerschaft" zu prüfen und zu klären und dabei den für die Integration von Zuwanderern relevanten Gemeinschaftsbesitzstand sowie die Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und Gedanken und Erfahrungen in Bezug auf die Einbürgerungssysteme der Mitgliedstaaten auszutauschen,

- zu prüfen, welchen zusätzlichen Nutzen es erbringen könnte, die Entwicklung gemeinsamer europäischer Module für die Integration von Zuwanderern zu einem eigenständigen Projekt zu machen, und sich dabei auf die Erfahrungen zu stützen, die auf einzelstaatlicher Ebene mit Einführungs- und Sprachkursen, der Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft, der Förderung der Mitwirkung der Zuwanderer am lokalen Leben und verschiedenen anderen Aspekten des Integrationsprozesses gemacht wurden,
- zu prüfen, wie durch gezielt an die Aufnahmegesellschaft gerichtete Maßnahmen das Bild der Zuwanderung in der Öffentlichkeit verbessert und die öffentlichen Einrichtungen und die Medien besser in die Lage versetzt werden könnten, die durch die Zuwanderung bewirkte gesellschaftliche Vielfalt auf ausgewogene Weise widerzuspiegeln und zu behandeln,
- zu prüfen, wie Integrationsprogramme und integrationspolitische Maßnahmen dazu beitragen können, dass sozialer Entfremdung und Radikalisierung vorgebeugt wird,
- die Ausarbeitung gemeinsamer Indikatoren und Indizes zu fördern, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Grundlage genutzt werden könnten, um die Ergebnisse der Integrationspolitik zu bewerten.

10. Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erkennen an, dass der Dialog zwischen den Kulturen zu einem wichtigen Instrument geworden ist, um die erfolgreiche Integration von Bürgern unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion in Europa zu fördern und Rassismus und Extremismus zu bekämpfen. Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nehmen die Entwicklungen in Zusammenhang mit dem "Jahr des interkulturellen Dialogs", zu dem 2008 erklärt worden ist, zur Kenntnis und fordern die Mitgliedstaaten auf, regelmäßig die Erfahrungen untereinander auszutauschen, die sie bei ihren Bemühungen um einen solchen Dialog gewonnen haben.

Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten begrüßen außerdem die Initiative Deutschlands, die zwei ersten Expertentreffen hierzu einzuberufen; es geht dabei darum, in Absprache mit den nationalen Kontaktstellen für Integration einen Bericht an die für 2008 vorgesehene Ministerkonferenz zu erstellen, der auch Vorschläge für ein flexibles Verfahren enthalten soll, um auf interkulturelle Probleme oder Konflikte von potenziell grenzüberschreitender Bedeutung reagieren zu können.

11. Der Rat ersucht die kommenden Vorsitze und die Kommission, tatkräftig und mit Initiative weiter an der gemeinsamen Integrationsagenda zu arbeiten und die unter Nummer 1 genannten Grundsätze zu fördern. Die Kommission wird außerdem gebeten, der oben genannten Ministerkonferenz zum Thema "Integration" über die Ergebnisse, die das Netz der nationalen Kontaktstellen für Integration bei der Behandlung der in Nummer 9 genannten Aufgabenstellungen erzielt hat, Bericht zu erstatten. Dieser Bericht sollte den Ausgangspunkt für die Beratungen über die künftigen Prioritäten bilden."

## **LAGE DER FLÜCHTLINGE IN IRAK UND DEN ANGRENZENDEN REGIONEN**

Der Rat hat sich nach einem Gedankenaustausch darauf verständigt, dass seine Vorbereitungsgremien und die Kommission die Lage der Flüchtlinge in Irak und den angrenzenden Regionen sowie den Zustrom irakischer Flüchtlinge in die EU weiter beobachten werden.

Kommissionsvizepräsident Franco Frattini berichtete insbesondere über die jüngsten Schritte zur Erstellung eines exakten und umfassenden Lagebilds der nationalen Vorgehensweisen im Hinblick auf irakische Asylbewerber in der EU.

Nach Angabe des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) verschlechtert sich die Lage in Irak weiterhin; es ist davon auszugehen, dass es bereits über 2 Millionen Binnenvertriebene gibt und dass weitere 2,2 Millionen Iraker in angrenzenden Staaten Zuflucht gesucht haben.

## GEMEINSAME EUROPÄISCHE ASYLREGELUNG

Der Rat hat einen Gedankenaustausch über die folgenden Themen geführt:

- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der *Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen* auf Personen, die internationalen Schutz genießen,
- einen Bericht zur Bewertung des "Dublin-Systems" und
- ein Grünbuch zur künftigen gemeinsamen europäischen Asylregelung.

Der Richtlinienvorschlag und der Bericht werden in den Vorbereitungsgremien des Rates weiter geprüft werden.

Bezüglich des Grünbuchs will die Kommission eine eingehende Analyse und Diskussion einleiten. Sie wird die Ergebnisse dieser Reflexionen zusammen mit der Auswertung der ersten Anwendungsphase der gemeinschaftlichen Rechtsinstrumente im Asylbereich zusammenfassen und daraufhin einen Plan für die künftigen Arbeiten vorlegen, die zur Schaffung einer gemeinsamen europäischen Asylregelung erforderlich sind.

In der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates wird die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen festgelegt. Zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie hatte der Rat die Zusage der Kommission begrüßt, einen Vorschlag vorzulegen, mit dem auch Flüchtlingen und Personen, die subsidiären Schutz genießen, ein langfristiges Aufenthaltsrecht gewährt werden soll, wobei auch die Frage des Übergangs des Schutzes berücksichtigt werden sollte. Mit ihrem neuen Vorschlag kommt die Kommission dieser Verpflichtung nach.

Das so genannte "Dublin-System" umfasst die Verordnung Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, und die Verordnung Nr. 2725/2000 des Rates über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (in der Folge Verordnung Nr. 343/2003).

Gemäß beiden Verordnungen muss die Kommission drei Jahre nach deren Inkrafttreten über ihre Anwendung Bericht erstatten und gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vorschlagen. Da sich die zwei Instrumente gegenseitig ergänzen, hat die Kommission jetzt einen gemeinsamen Bericht zu beiden vorgelegt. Die Kommission beabsichtigt, im Rahmen der künftigen gemeinsamen europäischen Asylregelung die erforderlichen Maßnahmen für eine bessere praktische Anwendung und eine verbesserte Wirksamkeit des "Dublin-Systems" vorzuschlagen.

## **GEGENSEITIGE BEFREIUNG VON DER VISUMPFLICHT**

Kommissionsvizepräsident Franco Frattini hat den Rat über den Sachstand hinsichtlich der gegenseitigen Visumpflicht in Bezug auf Kanada und die Vereinigten Staaten informiert.

Er kündigte an, dass sich angesichts der jüngsten Entwicklungen in beiden Ländern hinsichtlich des Programms der Befreiung von der Visumpflicht die Vorlage des dritten Berichts der Kommission über die Reziprozitätsregelungen zur Visumpflicht bis September 2007 verzögern wird.

In Kanada wird die von der Einwanderungsbehörde "Citizenship and Immigration" (CIC) durchgeführte Überprüfung der Kriterien für die Befreiung von der Visumpflicht die Grundlage für Gespräche bilden, die in naher Zukunft mit der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten geführt werden sollen.

Die Vereinigten Staaten haben eine neue Initiative im Zusammenhang mit ihrem Programm für visumfreies Reisen (Visa Waiver Programme) angekündigt, die möglicherweise zu neuen Bestimmungen führen wird.

Der Rat verständigte sich darauf, dass Vorsitz und Kommission in dieser Angelegenheit weiterhin mit Kanada und den Vereinigten Staaten in Kontakt bleiben werden.

## AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN AUS DEM STRAFREGISTER ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten.

Dieser Rahmenbeschluss ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung des Austauschs von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen, die gegen Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten ergangen sind.

Er wird die grundlegenden Regeln für die Übermittlung von Informationen über Verurteilungen an den Herkunftsmitgliedstaat sowie für die Speicherung dieser Informationen durch diesen Mitgliedstaat und deren Weiterübermittlung – auf Anfrage – an andere Mitgliedstaaten festlegen.

Der Rahmenbeschluss soll auf Ersuchen bezüglich strafrechtlicher wie auch nicht-strafrechtlicher Verfahren Anwendung finden. Er regelt auch die wichtige Frage des Informationsaustauschs über Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder.

Die EU wird zu einem späteren Zeitpunkt einen Mechanismus für den elektronischen Informationsaustausch anhand eines europäischen Standardformats entwickeln.

Die Unterrichtung über in anderen Mitgliedstaaten ergangene Verurteilungen ist derzeit durch die Artikel 13 und 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959<sup>1</sup> geregelt. Die in diesen Bestimmungen festgelegten Verfahren sind jedoch zu schwerfällig und genügen nicht mehr den Erfordernissen der Rechtshilfe in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wie der Europäischen Union.

Dieser Rahmenbeschluss wird Artikel 22 des genannten Übereinkommens ersetzen, was die Pflicht des Urteilsmitgliedstaats anbelangt, dem Herkunftsmitgliedstaat Informationen über die gegen dessen Staatsangehörige ergangenen Verurteilungen zu übermitteln. Es wird darin auch vorgesehen, dass der Herkunftsmitgliedstaat diese Informationen speichern muss, damit er Informationsersuchen anderer Mitgliedstaaten umfassend beantworten kann.

Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses werden die Möglichkeit unberührt lassen, dass die Justizbehörden einander gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000<sup>2</sup> Informationen aus dem Strafregister direkt übermitteln.

---

<sup>1</sup> Europarat, Serie Europäische Verträge, Nr. 30.

<sup>2</sup> ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

## **ANERKENNUNG VON BEWÄHRUNGSSTRAFEN, ALTERNATIVEN SANKTIONEN UND BEDINGTEN VERURTEILUNGEN**

Der Rat verständigte sich auf bestimmte "zentrale Elemente" (*siehe unten*) des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen:

- Zielsetzung des Rahmenbeschlusses,
- Anwendungsbereich,
- Arten der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen und
- Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Ausstellungsstaat und dem Vollstreckungsstaat.

Die Verständigung legt die Delegationen nicht auf einen bestimmten Wortlaut der Artikel fest, die noch weiter zu erörtern sind. Ferner muss diese Verständigung aufgrund der noch zu führenden Beratungen über andere Aspekte des Rahmenbeschlusssentwurfs, die von den betreffenden zentralen Elementen nicht erfasst werden, möglicherweise geändert werden.

Der Rat hat seine Vorbereitungsgremien angewiesen, die Beratungen über den Rahmenbeschlusssentwurf auf der Grundlage dieser Verständigung fortzuführen.

Der Rat hat auch die Frage zur beiderseitigen Strafbarkeit erörtert und beschlossen, auf einer späteren Tagung darauf zurückzukommen.

### **Zentrale Elemente**

#### **Zielsetzung des Rahmenbeschlusses**

Mit dem Rahmenbeschlusssentwurf sollen Regeln festgelegt werden, nach denen ein Mitgliedstaat, in den eine Person nach einer Verurteilung wegen einer Straftat zurückgekehrt ist oder zurückkehren möchte, Bewährungsmaßnahmen, die auf der Grundlage eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils verhängt wurden, oder in einem solchen Urteil enthaltene alternative Sanktionen überwacht und weitere Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Urteil trifft.

Mit dem Rahmenbeschluss werden folgende Ziele verfolgt:

- Was die verurteilte Person anbelangt, so soll ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, sich während der Bewährungszeit zum Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu begeben, was ihre soziale Wiedereingliederung erleichtert. In diesem Zusammenhang trägt die Initiative zur Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union bei.
- Für das Opfer besteht der Vorteil des Rahmenbeschlusses darin, dass er die Möglichkeit vorsieht, verurteilte Personen – auch am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts – im Hinblick auf den Opferschutz bestimmten Auflagen zu unterwerfen und im Falle des Verstoßes gegen solche Auflagen weitere Entscheidungen zu treffen. In diesem Sinne trägt die Initiative auch zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der Gesellschaft bei.
- Was die Rechtsprechung im Allgemeinen anbelangt, so besteht der Vorteil der Initiative darin, dass sie es den Richtern ermöglicht, die in einem bestimmten Fall geeignetste Lösung anzuwenden; ferner trägt sie zur Anwendung von Überwachungsmaßnahmen ohne Freiheitsentzug auf nicht in dem Mitgliedstaat ansässige Straftäter bei. Sie ermöglicht es den Justizbehörden daher, eine Lösung zu finden und anzuwenden, die auf die Situation der betreffenden Person zugeschnitten ist, und zwar unabhängig davon, ob die Person im Urteilsstaat lebt oder zu ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückkehren möchte.

In Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats vom 30. November 1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen sind, soll der Rahmenbeschlussentwurf in den Beziehungen der Mitgliedstaaten untereinander die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens ersetzen und erweitern.

### **Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlussentwurfs erstreckt sich auf die Überwachung von "Bewährungsmaßnahmen", die auf der Grundlage einer "Bewährungsstrafe", einer "bedingten Verurteilung" oder einer Entscheidung über eine "bedingte Entlassung" verhängt werden oder darin enthalten sind.<sup>1</sup>

Grundlage für die Verhängung einer "Bewährungsstrafe" ist immer ein Gerichtsurteil, mit dem festgestellt wird, dass die Person eine Straftat begangen hat. Eine erhebliche Zahl von Delegationen würde es befürworten, wenn auf der Grundlage einer solchen Entscheidung die konkreten "Bewährungsmaßnahmen" auch von einer anderen Behörde als einem Gericht gemäß den einschlägigen Regeln des innerstaatlichen Rechts verhängt werden könnten. Diese Frage ist jedoch noch ungeklärt und muss weiter geprüft werden.

---

<sup>1</sup> Diese Begriffsbestimmungen müssen noch weiter ausgestaltet werden.



Vorbehaltlich weiterer Beratungen über die politischen Aspekte und entsprechend den Wünschen der großen Mehrheit der Delegationen sollten von einem Gericht beschlossene "alternative Sanktionen" generell ebenfalls in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses fallen. Es wäre jedoch zu prüfen, ob hierfür bestimmte Beschränkungen gelten sollten. In diesem Zusammenhang ist weiter darüber zu beraten, ob der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses auf von einem Staatsanwalt und nicht von einem Gericht beschlossene "alternative Sanktionen" ausgedehnt werden sollte.

### **Arten der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen**

Die folgenden Grundsätze gelten für die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, die von den Behörden des Urteilsstaats festgelegt werden:

In einer Liste sollen die Arten der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen erfasst werden, die der Mitgliedstaat, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, überwachen muss, wenn der Ausstellungsstaat darum ersucht und dies mit allen anderen Bestimmungen des Rahmenbeschlusses vorbehaltlich der Versagungsgründe im Einklang steht.

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, als Vollstreckungsmitgliedstaat dafür zu sorgen, dass ihre Behörden derartige Bewährungsmaßnahmen oder alternative Sanktionen unabhängig davon, ob die gleiche Art von Maßnahme oder Sanktion gegenwärtig in ihren eigenen Rechtsvorschriften bei ihren eigenen Strafverfahren vorgesehen ist oder nicht, überwachen können.

Da es möglich ist, dass eine spezifische Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion, die ein Gericht [oder eine andere zuständige Behörde in einem Ausstellungsstaat] verhängt, nicht in identischer Form im Vollstreckungsmitgliedstaat besteht, auch wenn sie unter die Kategorien der Maßnahmen/Sanktionen fällt, die im Rahmenbeschluss festzulegen sind, sieht der Rahmenbeschluss für die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit vor, die von der Ausstellungsbehörde beschlossene spezifische Maßnahme oder Sanktion anzupassen und mit der Art von Maßnahme/Sanktion, die im Vollstreckungsstaat bei gleich gelagerten Straftaten besteht, in Einklang zu bringen.

Jeder Mitgliedstaat kann entscheiden, dass er neben den in der erwähnten Liste aufgeführten Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen auch zur Überwachung anderer Bewährungsmaßnahmen und alternativer Sanktionen bereit ist. In diesem Falle unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat das Generalsekretariat des Rates, das dann die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich macht. Dadurch kann das Gericht oder eine andere Behörde im Ausstellungsstaat ohne vorherige Konsultation bestimmen, welche anderen Arten von Maßnahmen oder Sanktionen in einem bestimmten anderen Mitgliedstaat überwacht werden können.

## **Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Ausstellungsstaat und dem Vollstreckungsstaat**

Zu den zentralen Elementen des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses gehört der Versuch, für eine gut funktionierende Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Ausstellungsstaat und dem Vollstreckungsstaat zu sorgen. Der Vollstreckungsstaat hat in erster Linie die Aufgabe sicherzustellen, dass die Person die Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen einhält, aber der Rahmenbeschluss wird auch darauf eingehen müssen, dass die Person möglicherweise die Maßnahmen/Sanktionen nicht einhält. Dabei gelten die folgenden Grundsätze für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Ausstellungsstaat und dem Vollstreckungsstaat:

Die zuständige [Justiz]behörde des Vollstreckungsstaats ist im Allgemeinen für alle weiteren mit dem Urteil zusammenhängenden Entscheidungen zuständig, das heißt insbesondere für Entscheidungen, die bei Nichteinhaltung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen durch die verurteilte Person erforderlich sind.

Es kann jedoch notwendig sein, im Falle von "bedingten Verurteilungen" und "alternativen Sanktionen" bestimmte Ausnahmen von dieser Regel vorzusehen. Hat die Person die Maßnahmen/Sanktionen nicht eingehalten, so kann in beiden Fällen die Entscheidung, schließlich eine Freiheitsstrafe oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahme zu verhängen, von den Justizbehörden des Ausstellungsstaats zu treffen sein, die für den Fall zuständig waren, als die bedingte Entlassung oder alternative Sanktion ursprünglich ausgesprochen wurde.

Es kann außerdem notwendig sein, es dem Vollstreckungsstaat in bestimmten Fällen und ungeachtet seiner Verpflichtung zur Überwachung der Maßnahmen/Sanktionen zu ermöglichen, die Übernahme der Zuständigkeit für weitere Entscheidungen abzulehnen, und die Zuständigkeit auf diese Weise bei den Behörden des Ausstellungsstaats zu belassen.

Je nachdem, welcher Staat für weitere Entscheidungen zuständig ist, werden in dem Rahmenbeschluss bestimmte Informationsanforderungen festzulegen sein, damit eine einwandfreie Zusammenarbeit zwischen den Behörden in beiden Staaten gewährleistet ist.

**GEWALT-VIDEOSPIELE – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

*nimmt zur Kenntnis*, dass das Strafrecht der meisten Mitgliedstaaten zwar kein spezielles Konzept für den Umgang mit Gewalt verherrlichenden Medien enthält, dass aber mehrere Bestimmungen des Strafrechts dieser Länder in diesem Zusammenhang anwendbar sind. Diese Bestimmungen sehen Sanktionen in Form von Gefängnisstrafen oder Bußgeldern vor;

*stellt mit Zufriedenheit fest*, dass in allen Mitgliedstaaten wirksame Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen vor dem Zugang zu Gewalt verherrlichenden Medien in Kraft sind. Verschiedene Gesetze dienen in den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck. Doch in allen Mitgliedstaaten enthalten die Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern, die Gesetze über Fernsehen und Rundfunk sowie die Gesetze über Medien und Werbung ausreichende Bestimmungen, um die Einhaltung der Vorschriften und entsprechende Sanktionen zu gewährleisten;

*unterstreicht*, dass die Weiterentwicklung von Gewalt-Videospielen fortlaufend aufmerksam verfolgt werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, den Austausch von Informationen zu diesem wichtigen Thema zu verbessern und fortzusetzen und – sofern erforderlich – eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen denjenigen Mitgliedstaaten zu fördern, die am meisten von diesem Phänomen betroffen sind. In diesem Zusammenhang könnte es sinnvoll sein, dass die Mitgliedstaaten Informationen über die Gewalt-Videospiele austauschen, zu denen Minderjährigen der Zugang versperrt worden ist oder werden sollte;

*fordert* die Mitgliedstaaten *dazu auf*, die bereits vorhandenen Rechtsakte der EU in vollem Umfang zu nutzen, und erwartet, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eng mit EUROJUST und EUROPOL zusammenarbeiten, damit sich diese Behörden die in diesem Bereich gewonnenen Erfahrungen zu Nutze machen können."

Es sei darauf hingewiesen, dass auf der informellen Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 14. bis 16. Januar 2007 das Vorhaben des Vorsitzes unterstützt wurde, eine Diskussion über die Herstellung und Verbreitung von Gewalt-Videos und Gewalt-Computerspielen in Gang zu bringen, um gemeinsam mit Herstellern und Vertreibern nach Lösungen zu suchen.

Der deutsche Vorsitz hat am 7. März 2007 einen Fragebogen verteilt, um sich einen Überblick über die Rechtsvorschriften in Bezug auf etwaige strafrechtliche Sanktionen und zum Schutz von Minderjährigen vor dem Zugang zu Gewalt-Videospielen zu verschaffen.

Die Antworten auf diesen Fragebogen bilden die Grundlage der vorstehenden Schlussfolgerungen. Wie die Ergebnisse der Umfrage zeigen, gibt es in den Mitgliedstaaten diverse Rechtsvorschriften zum Schutz Minderjähriger vor den nachteiligen Auswirkungen von Gewalt-Videospielen.

In den Schlussfolgerungen sind daher vorerst keine gesetzgeberischen Maßnahmen der EU vorgesehen, sondern im Mittelpunkt steht eine verstärkte konkrete Zusammenarbeit und es wird dazu aufgefordert, den Informationsaustausch zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten fortzusetzen.

## **VERFAHRENSRECHTE IN STRAFVERFAHREN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION**

Der Rat hat eine öffentliche Aussprache über einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union geführt.

Im Lichte dieser Aussprache hielt der Vorsitz abschließend fest, dass der Rat kein Einvernehmen über dieses Dossier erzielen konnte.

In dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses werden Vorschriften zur Festlegung bestimmter Rechte von Personen niedergelegt, die einer Straftat angeklagt oder im Zusammenhang damit festgenommen worden sind, damit die Fairness in Strafverfahren in der gesamten Europäischen Union gewährleistet ist.

Der Rat (Justiz und Inneres) hat sich auf seiner Tagung vom 1. und 2. Juni 2006 auf die Grundsätze für die weiteren Beratungen über diesen Vorschlag verständigt. Es wurde festgelegt, dass der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses des Rates auf das Recht auf Information, das Recht auf Rechtsbeistand, das Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, das Recht auf einen Dolmetscher und das Recht auf Übersetzung der Verfahrensdokumente beschränkt werden soll. Der Rat hat seine Vorbereitungsgruppen ferner angewiesen, praktische Maßnahmen zu prüfen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Juni 2006 nachdrücklich dazu aufgefordert, die Verhandlungen über die Verfahrensrechte in Strafverfahren abzuschließen.

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 19. April 2007 abschließend festgehalten, dass die betreffenden Arbeiten mit dem Ziel fortgeführt werden sollten, auf der Tagung des Rates im Juni zu einem Konsens über den Anwendungsbereich des Rechtsakts zu gelangen. In der Frage, ob die Union dafür zuständig ist, Rechtsvorschriften zu rein innerstaatlichen Verfahren zu erlassen (mindestens 21 Delegationen sind dieser Auffassung), oder ob diese Rechtsvorschriften einzig und allein für grenzüberschreitende Fälle gelten sollten, gehen die Auffassungen grundlegend auseinander.

## **HORIZONTALER ANSATZ FÜR BESTIMMTE KATEGORIEN VON STRAFTATEN**

Der Rat hat den Sachstand der in diesem Bereich geleisteten Arbeit zur Kenntnis genommen:

### **Hintergrund**

Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 1. und 2. Juni 2006 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung festgelegt und seine Vorbereitungsgruppen beauftragt, die horizontale Frage des Anwendungsbereichs der Kategorien von Straftaten weiter zu prüfen, damit der Rat hierzu bis Ende 2007 in Bezug auf die Deliktsgruppen Terrorismus, Computerkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage, Erpressung und Schutzgelderpressung sowie Betrug ein horizontales Konzept annehmen kann.

Das horizontale Konzept basiert auf dem Wunsch eines Mitgliedstaates, der die Auffassung vertritt, dass die genannten Deliktsgruppen in den jeweiligen Rechtsordnungen höchst unterschiedliche Inhalte und Tragweite aufweisen können. Ein gemeinsames Verständnis der Mitgliedstaaten vom Inhalt der sechs in Frage stehenden Deliktsgruppen könne diese unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten beseitigen. Ziel bei dem Vorhaben sollte die Stärkung der Vorhersehbarkeit und Transparenz staatlichen Handelns sein. Mit einem unionsweiten Kernbestand von festgelegten Kriterien, die erfüllt sein müssen, wenn z.B. ein Europäischer Haftbefehl zu einem "unbestimmten" Listendelikt erlassen werden soll, sollte das Vertrauen der vollstreckenden Mitgliedstaaten gestärkt und die Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns für den Bürger stärker gewährleistet werden.

Im Rahmen der Vorbereitung der Annahme eines horizontalen Konzepts sollten auch die Informationen, die aufgrund der Überprüfungsklausel nach Artikel 25a des Rahmenbeschlussentwurfs über eine Europäische Beweisanordnung zur Verfügung stehen, sowie andere sachdienliche Informationen, wie beispielsweise die laufende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, gebührend berücksichtigt werden.

### **Bisherige Schritte**

Um dem Auftrag des Rates gerecht zu werden, wurde ein Fragebogen an die Mitgliedstaaten versandt, in welchem u.a. nach Vorschlägen für das horizontale Instrument sowie nach Problemen mit den sechs in Frage stehenden Deliktsgruppen in der Praxis gefragt wurde.

Eine erste ausführliche Aussprache unter den Mitgliedstaaten zum Thema horizontaler Ansatz für bestimmte Kategorien von Straftaten fand am 22. und 23. März 2007 statt.

In dieser Aussprache sahen die Mitgliedstaaten die Arbeiten an einem horizontalen Ansatz, beschränkt auf die sechs in Frage stehenden Listendelikte, grundsätzlich positiv.

Einige Delegationen äußerten jedoch Zweifel, ob der Weg zur Präzisierung der Listendelikte nicht einen Rückschritt bei der gegenseitigen Anerkennung bedeute, bei der auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet wurde.

In Bezug auf die Frage, ob ein mögliches horizontales Instrument als bindende Regelung angestrebt werden sollte oder ob lediglich unverbindliche Leitlinien vorgesehen werden sollten, sprach sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten für eine unverbindliche Regelung aus.

Im Hinblick auf die Problematik, wie die Präzisierungen der Deliktsgruppen aussehen könnten, sprachen sich die Delegationen teilweise für eine Verweisung auf internationale Übereinkommen oder andere EU-Instrumente aus. Teilweise wurden gegen die Bezugnahme auf internationale Übereinkommen Bedenken erhoben, da viele Staaten zahlreiche Erklärungen, Ausnahmen und Vorbehalte zu einzelnen Regelungen der Übereinkommen abgegeben haben.

Ferner wurde erörtert, ob sich die Delegation – ggf. zu einem späteren Zeitpunkt – vorstellen könnten, die Verhandlungen eines horizontalen Ansatzes auf eine "breitere Basis" zu stellen. Denkbar wäre, in einem horizontalen Ansatz etwa Fragen der Verweigerungsgründe (z.B. Territorialität, Immunität, Verjährung) nach einheitlichem Muster zu regeln. Ein solch "breiterer Umfang" des horizontalen Ansatzes könnte künftige Beratungen unterschiedlicher Rahmenbeschlüsse vereinfachen. Dieselben Probleme und auftretenden Fragen müssten nicht bei jedem Dossier neu beraten werden. In Bezug auf diese Thematik war das Meinungsbild, was positive und negative Anmerkungen anging, unter den Delegationen geteilt.

## **Optionen**

### Präzisierungen

Die Präzisierungen der Deliktsgruppen könnten dadurch geschaffen werden, dass auf internationale Instrumente verwiesen wird, soweit solche vorhanden sind. In Bezug auf die Deliktskategorien, bei denen internationale Konventionen oder Instrumente nicht vorliegen, könnte eine autonome Präzisierung erfolgen. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, insgesamt eigene Präzisierungen zu entwerfen, ohne auf internationale Übereinkommen oder auf EU Instrumente Bezug zu nehmen.

### Möglicher Mechanismus

Ausreichend wäre es, näher zu präzisieren, welche tatbestandlichen Voraussetzungen im Kern vorliegen müssen, damit die Behörden des Vollstreckungsstaats verpflichtet sind, ohne Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit die Entscheidung der Behörden des anderen Staates auszuführen. Möglich wäre es beispielsweise, bei den jeweiligen Formblättern der einzelnen Rahmenbeschlüsse ein Feld vorzusehen, bei dem angekreuzt werden kann, ob die von den Mitgliedstaaten festgelegte Deliktspräzisierung erfüllt ist oder nicht. Entspricht der Sachverhalt nach Auffassung der anordnenden Behörde dem näher präzisierten Deliktsbegriff, so wäre die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht zulässig. Liegt nach Auffassung der anordnenden Behörde zwar ein Katalogdelikt vor, entspricht dieses aber nach Auffassung der anordnenden Behörde nicht der gemeinsam gefundenen Präzisierung (dem "Kerntatbestand") des Deliktes, so könnte die beiderseitige Strafbarkeit weiterhin überprüft werden.

### Schlussfolgerung

Die bisherige Dauer der Anwendung von Rechtsinstrumenten, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basieren (z.B. Europäischer Haftbefehl), ist noch zu kurz, um Probleme in der praktischen Anwendung zu identifizieren. Um diesbezüglich Probleme zu erkennen, müsste auch eine Evaluierung der Europäischen Beweisverordnung stattfinden. Hierfür ist der Zeitpunkt der Umsetzung der Beweisverordnung in allen Mitgliedstaaten abzuwarten. Erst nach Ablauf dieser Frist wird festgestellt werden können, ob und auf welcher Grundlage einem horizontalen Instrument konkret näher getreten werden kann.



## **STRAFRECHTLICHER SCHUTZ DER UMWELT**

Der Rat hat Kenntnis genommen von einem Bericht der Präsidentschaft zum Sachstand in Bezug auf den Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt:

### **Bericht der Präsidentschaft**

Am 9. Februar 2007 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Umweltschutz vorgelegt, der von besonderer Bedeutung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist:

Ein europaweit einheitlicher Schutzstandard im Bereich des Umweltstrafrechts ist notwendig und sachgerecht. Die Mitgliedstaaten hatten dies bereits deutlich gemacht, indem sie sich auf den – vom Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 13. September 2005 aus kompetenzrechtlichen Gründen für nichtig erklärten – Rahmenbeschluss zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht einigten. Der Richtlinienvorschlag will den nichtigen Rahmenbeschluss ersetzen und damit eine Lücke im Bereich des strafrechtlichen Umweltschutzes schließen. Die Richtlinie wird zu den ersten Rechtsinstrumentarien zählen, mit denen im Rahmen der ersten Säule strafrechtliche Regelungen getroffen werden. Ihr wird insoweit eine gewisse Vorbildfunktion zukommen.

Die Präsidentschaft hat den Richtlinienvorschlag umgehend aufgegriffen und seine zeitnahe Beratung in der Arbeitsgruppe „Materielles Strafrecht“ veranlasst. Bisher haben drei Arbeitsgruppensitzungen stattgefunden, die sämtlich von einer konstruktiven Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission geprägt waren. Die Beratungen konzentrieren sich derzeit auf die Ausgestaltung der Straftatbestände (Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe a). Hier sind – auf der Basis des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 13. September 2005 - teilweise grundlegende Fragen zu klären. Zu entscheiden ist beispielsweise, ob sich der Gemeinschaftsgesetzgeber darauf beschränken sollte, mittels strafrechtlicher Vorgaben die Durchsetzung von Gemeinschaftsrecht oder solchen nationalen Rechts, das Gemeinschaftsrecht umsetzt, sicherzustellen, oder ob die Richtlinie auch rein nationales Umweltrecht in Bezug nehmen darf. Bei den Mitgliedstaaten zeichnet sich dazu die klare Haltung ab, dass nur Verstöße gegen umweltrechtliche Gemeinschaftsgesetzgebung durch die Richtlinie erfasst werden sollen.

Die Beratungen über die Sanktionsregelungen (Artikel 5 und 7) sollen nach der einheitlichen Auffassung der Mitgliedstaaten zurückgestellt werden, bis der Europäische Gerichtshof über die Nichtigkeitsklage der Kommission gegen den Rahmenbeschluss zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe entschieden hat. Dieser Rahmenbeschluss enthält detaillierte Sanktionsregelungen, die denen des Richtlinienvorschlags vergleichbar sind. Mit einer Entscheidung des Gerichtshofs ist gegen Ende 2007 zu rechnen.

Die weiteren Beratungen des Dossiers finden unter der portugiesischen Präsidentschaft statt.

**E-JUSTIZ - Schlussfolgerungen des Rates**

Der Rat hat Kenntnis genommen von einem Bericht über E-Justiz (*Dok. 10393/07*) und beantragt, dass die Beratungen über dieses Thema fortgesetzt werden.

Ferner hat der Rat die nachstehenden Schlussfolgerungen angenommen:

- "1. Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht der Gruppe "Rechtsinformatik" (E-Justiz)<sup>1</sup>, in dem sie der Frage nachgegangen ist, ob und unter welchen Bedingungen die Arbeiten auf dem Gebiet der E-Justiz auf der Ebene der EU weiterentwickelt werden können, sowie von den Ergebnissen der Konferenz über E-Justiz, die vom 29.-31. Mai 2007 in Bremen stattgefunden hat.
2. Der Rat ist sich darin einig, dass die Beratungen auf dem Gebiet der E-Justiz mit dem Ziel der Verwirklichung einer technischen Plattform auf europäischer Ebene fortgeführt werden sollten; diese Plattform soll im Justizbereich Zugang zu den bestehenden oder künftigen elektronischen Systemen auf nationaler Ebene, auf der Ebene der Gemeinschaft und gegebenenfalls auf internationaler Ebene in den in Nummer 6 aufgeführten Bereichen schaffen.

Es soll sich um ein dezentrales System handeln. Es wird jedoch zu prüfen sein, ob und inwieweit es einer Koordinierung bedarf, um beim Betrieb eines E-Justiz-Systems auf europäischer Ebene die Kohärenz zu wahren.

Die vollständige Verwirklichung eines E-Justiz-Systems auf europäischer Ebene ist ein anspruchsvolles Vorhaben und erfordert angemessene Mittel, sowohl auf europäischer Ebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Daher bedarf es umfangreicher Vorbereitungsarbeiten, und der Rat ersucht die Kommission, entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Diese Vorbereitungsarbeiten sollten die Mitgliedstaaten jedoch nicht davon abhalten, Pilotprojekte auf dem Gebiet der E-Justiz in Angriff zu nehmen.

3. Ein E-Justiz-System sollte für Bürger, Wirtschaftsbeteiligte, Angehörige der Rechtsberufe sowie Justizbehörden und Gerichte zugänglich sein, so dass sie von den verfügbaren modernen Technologien profitieren können.

Ein E-Justiz-System sollte die Gewähr für einen benutzerfreundlichen Zugang bieten. Die Bürger sollten sich im Rahmen des Möglichen einer der Sprachen der Organe der Europäischen Union bedienen dürfen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass bei Gerichtsverfahren die maßgebliche Sprache die Sprache des Ortes des Verfahrens ist. Was die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten anbelangt, so sollte geprüft werden, inwieweit eine flexible Sprachenregelung zugrunde gelegt werden kann. Die Hilfe bei der Übersetzung und beim Dolmetschen ist ein wichtiger Punkt, der im Rahmen von E-Justiz berücksichtigt werden muss.

---

<sup>1</sup> Dok. 10393/07 JURINFO 21 JAI 293 JUSTCIV 159 COPEN 86.

4. Die zu leistenden Arbeiten sind nicht gesetzgeberischer Art und sollten in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den für die Prüfung von Legislativvorschlägen zuständigen Ratsgremien durchgeführt werden. Die Entwicklung der E-Justiz auf europäischer Ebene ist ein evolutiver Prozess. Die Projekte stehen allen Mitgliedstaaten offen. Aber nicht jeder Mitgliedstaat muss zwangsläufig von Anfang an im vollen Umfang an allen Aspekten der E-Justiz teilnehmen.
5. Im Hinblick auf das langfristige Ziel einer vollständigen Verwirklichung in allen Mitgliedstaaten der EU ersucht der Rat die Kommission zu prüfen, ob und wie die praktische Durchführung von E-Justiz-Projekten in den Mitgliedstaaten von der Gemeinschaft im Rahmen der bestehenden Programme in organisatorischer, logistischer und finanzieller Hinsicht unterstützt werden könnte.
6. Das Handeln der Gemeinschaft bzw. Union in Bezug auf ein E-Justiz-System sollte auf grenzüberschreitende Aspekte von Zivil- und Handelssachen sowie von Strafsachen beschränkt sein und sich auf Folgendes erstrecken:
  - a) Einrichtung einer europäischen Schnittstelle (E-Justiz-Portal);
  - b) mögliche Verwendung von Informationstechnologien für die Kommunikation zwischen Justizbehörden und den Betroffenen (Kläger, Beklagte und andere Verfahrensbeteiligte);
  - c) mögliche Verwendung der Informationstechnologien im Rahmen spezieller Verfahren;
  - d) Zugang zu gerichtlichen Registern in elektronischer Form bei uneingeschränkter Achtung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.
7. Für die künftigen Arbeiten sollten folgende Prioritäten gelten:
  - a) Einrichtung einer europäischen Schnittstelle (E-Justiz-Portal);
  - b) Schaffung der Voraussetzungen für die Vernetzung der folgenden Register<sup>1</sup>:
    - Strafregister,

---

<sup>1</sup> Unbeschadet der einzelstaatlichen Struktur solcher Register.

- Insolvenzregister,
  - Handels- und Unternehmensregister sowie
  - Grundbuchregister;
- c) Aufnahme der Vorbereitungen für die Verwendung von Informationstechnologien für das Europäische Mahnverfahren unter uneingeschränkter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006;
- d) besserer Einsatz der Videokonferenztechnologie für die Kommunikation in grenzüberschreitenden Verfahren, insbesondere bei der Beweisaufnahme und bei Dolmetschleistungen.
8. Die technischen Arbeiten sollten mit folgender Zielsetzung durchgeführt werden:
- a) Sicherstellung von Interoperabilität und Standardisierung der Kommunikationsmittel im Zusammenhang mit der E-Justiz, soweit erforderlich<sup>1</sup>;
  - b) Verwendung abgestimmter oder gegenseitig anerkannter Beglaubigungsmechanismen;
  - c) Sorge für eine vollständige Sicherung des E-Justiz-Systems.
9. Unbeschadet Artikel 202 weist der Rat den AStV an, die Arbeiten auf dem Gebiet der E-Justiz zu organisieren und ein Mandat für die zuständige Arbeitsgruppe auszuarbeiten, damit
- a) die Durchführung der in Nummer 7 aufgeführten Arbeiten im Einklang mit Nummer 8 vorbereitet werden kann;
  - b) entsprechende Ratsgruppen gegebenenfalls die erforderliche technische Unterstützung erhalten können und somit eine möglichst kohärente Vorgehensweise in Bezug auf die Informationstechnologien auf dem Gebiet der Justiz gewährleistet ist;
  - c) im Dezember 2007 dem Rat ein Bericht über die auf dem Gebiet der E-Justiz erzielten Fortschritte vorgelegt werden kann. In diesem Bericht sollten insbesondere die in diesem Bereich bestehenden Projekte aufgeführt werden."

---

<sup>1</sup> Die Standardisierung sollte vorbehaltlich dessen erfolgen, dass dies jeder Mitgliedstaat auf freiwilliger Basis akzeptiert.

## **ROM II (VERORDNUNG ÜBER DAS AUF AUSSERVERTRAGLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE ANZUWENDENDE RECHT)**

Der Rat hat einen mündlichen Bericht des Vorsitzes über die Einigung mit dem Europäischen Parlament betreffend Rom II gehört.

Ziel des Verordnungsentwurfs ist die Festlegung einheitlicher Rechtsvorschriften für außervertragliche Schuldverhältnisse unabhängig davon, in welchem Staat der Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird. Dies dürfte für mehr Sicherheit in Bezug auf das anwendbare Recht sorgen und den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten berechenbarer machen sowie den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen fördern.

In dem Verordnungsentwurf ist als allgemeine Regel vorgesehen, dass auf eine unerlaubte Handlung das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Schaden eingetreten ist. Nur in bestimmten eingeschränkten und hinreichend gerechtfertigten Fällen wird von der allgemeinen Regel abgewichen und auf Sonderbestimmungen zurückgegriffen. Der Verordnungsentwurf enthält Sonderbestimmungen für die Produkthaftung, den unlauteren Wettbewerb, die Schädigung der Umwelt, die Verletzung des geistigen Eigentums sowie für Arbeitskampfmaßnahmen.

Sobald der Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates abschließend überarbeitet worden ist, wird die Verordnung förmlich angenommen.

**SONSTIGES****Cyberkriminalität**

Der Vizepräsident der Kommission Franco Frattini hat den Rat über eine vor kurzem angenommene Mitteilung der Kommission zum Thema Cyberkriminalität unterrichtet.

Die estnische Delegation hat den Rat über die im April und Mai 2007 erfolgten Cyber-Angriffe gegen Estland unterrichtet.

\*

\*

\*

**TAGUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES**

Der Gemischte Ausschuss (EU/Island - Norwegen - Schweiz) ist am 12. Juni 2007 um 10.00 Uhr zusammengetreten und hat folgende Themen erörtert:

**Schengener Informationssystem (SIS)**

Der Gemischte Ausschuss hat seine Absicht bekräftigt, vier parallele Projekte entsprechend ihrem Zeitplan fortzusetzen:

- Erweiterung des Schengen-Raums (Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der neuen Mitgliedstaaten) zwischen Dezember 2007 und März 2008;
- Durchführung des Projekts SISone4ALL (Ausweitung des derzeitigen SIS I auf neue Mitgliedstaaten);
- Entwicklung von SIS II;
- Schengener Kommunikationsnetz: Verlängerung.

Die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten, die im Mai 2004 der EU beigetreten sind, hängt davon ab, inwieweit diese Mitgliedstaaten in der Lage sind, den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anzuwenden und am Schengener Informationssystem (SIS) teilzunehmen.

Die Entwicklung von SIS II genießt nach wie vor höchste Priorität, und das Projekt SISone4all würde die Integration der neuen Mitgliedstaaten in SIS 1+ ermöglichen. Die Migration nach SIS II würde erfolgen, sobald die Entwicklung von SIS II abgeschlossen ist.

Das SIS ist das wichtigste gemeinsame Fahndungssystem, das von den europäischen Polizei- und Grenzschutzbehörden verwendet wird. Das System stellt ihnen Informationen über Personen- und Sachfahndungsausschreibungen sowie über Ausschreibungen zur Verweigerung der Einreise zur Verfügung. Deshalb müssen die neuen Mitgliedstaaten, die der EU seit dem 1. Mai 2004 beigetreten sind, in das System eingebunden werden, damit die Kontrollen an den Binnengrenzen dieser Länder abgeschafft werden können. Zu diesem Zweck hat der Rat im Dezember 2006 die Einführung von "SISone4all" beschlossen.

### **Visa-Informationssystem (VIS)**

Siehe Seite 15.

### **Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden**

Siehe Schlussfolgerungen des Rates auf Seite 14.

### **Einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels**

Der Gemischte Ausschuss hat vom Sachstand hinsichtlich dieses Verordnungsentwurfs Kenntnis genommen.

Mit diesem Vorschlag sollen unbeschadet des Grundsatzes der Freizügigkeit von Personen, die sich rechtmäßig im Schengen-Raum aufhalten, verbesserte Sicherheitsmerkmale und biometrische Merkmale in Aufenthaltstiteln für Drittstaatenangehörige eingeführt werden.



## **SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**

### **EINWANDERUNG**

#### **EU/Ukraine – Abkommen über Visuserleichterungen und Rückübernahme**

Der Rat hat einen Beschluss über die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der EU und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa an Bürger aus der EU und der Ukraine sowie einen Beschluss über ein Rückübernahmeabkommen (*Dok. 9323/07, 9312/07*) angenommen.

Zweck des Visumabkommens ist es, auf Gegenseitigkeitsbasis die Erteilung von Visa für einen geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen für jeden Zeitraum von 180 Tagen für EU-Bürger und Staatsangehörige der Ukraine zu erleichtern. Das Abkommen gilt nicht für das Hoheitsgebiet Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs.

Mit dem Rückübernahmeabkommen sollen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit schnelle und wirksame Verfahren für die Identifizierung und Rückführung von Personen eingeführt werden, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Ukraine oder eines der Mitgliedstaaten der EU oder für den Aufenthalt in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, und die Durchbeförderung dieser Personen soll im Geiste der Zusammenarbeit erleichtert werden. Das Abkommen gilt nicht für das Hoheitsgebiet Dänemarks.

Der Rat hat zur Kenntnis genommen, dass die Kommission die ukrainische Seite von folgender Erklärung unterrichten wird:

"Da es wichtig ist, dass alle EU-Bürger in Visumfragen durch Drittländer gleichbehandelt werden, erklärt die Europäische Gemeinschaft, dass sie zunächst den einseitigen Beschluss der ukrainischen Behörden, bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen in Visumfragen dieselbe Behandlung wie allen anderen EU-Bürgern zu gewähren, abwarten will, bevor das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa ratifiziert wird."

#### **Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke**

Der Rat nahm eine Verordnung über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates hinsichtlich dieses Mechanismus und der Regelung der Aufgaben und Befugnisse von abgestellten Beamten an (*Dok. PE-CONS 3616/07*).

Mit dieser Verordnung wird ein Mechanismus eingerichtet, um in Form von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke für die rasche operative und zeitlich befristete Unterstützung eines darum ersuchenden Mitgliedstaats zu sorgen, der einem plötzlichen und außergewöhnlichen Druck ausgesetzt ist – insbesondere durch den Zustrom einer großen Anzahl von Drittstaatsangehörigen an bestimmten Stellen der Außengrenzen –, die versuchen, illegal in sein Hoheitsgebiet einzureisen. Ferner wird festgelegt, welche Aufgaben und Befugnisse die Teammitglieder während Operationen in einem anderen Mitgliedstaat wahrnehmen dürfen.

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung.

### **Evaluierung der Verhandlungsverläufe und der Verhandlungsergebnisse betreffend Rückübernahmeabkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der vollständige Text der Schlussfolgerungen des Rates ist einzusehen unter

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st09/st09850.de07.pdf>

### **Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, der Kommission und von FRONTEX im Bereich Rückführung – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der vollständige Text der Schlussfolgerungen des Rates ist einzusehen unter

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st09/st09805.de07.pdf>

### **Wanderungsstatistiken**

Der Rat hat eine Verordnung zur Aufstellung gemeinsamer Regeln für die Erhebung und Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz angenommen, die zur Entwicklung einer wirksamen Politik der EU im Bereich Migration beitragen soll (*Dok. 3609/07 + 10010/07 ADD 1*).

Mit den neuen Vorschriften sollen die verschiedenen in den EU-Mitgliedstaaten angewandten Methoden zur Erstellung von Statistiken im Zusammenhang mit Migrationsfragen im Hinblick auf eine verbesserte Entwicklung, Umsetzung und Überwachung gemeinsamer Rechtsvorschriften in den Bereichen Einwanderung und Asyl harmonisiert werden. Des Weiteren soll der Austausch statistischer Informationen über Asyl und Migration verstärkt und die Qualität der gemeinschaftlichen statistischen Erhebungen und Ergebnisse verbessert werden, die bislang auf Grundlage von informellen Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten erstellt wurden.

## **KATASTROPHENSCHUTZ**

### **Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz\***

Der Rat hat über den Entwurf einer Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz, mit der die Entscheidung 2001/792 des Rates geändert werden soll (*Dok. 10482/07*), eine politische Einigung erzielt. Der Textentwurf wird nunmehr zunächst von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet und, sofern Deutschland seinen Parlamentsvorbehalt zurückzieht, dem Rat vor Ende 2007 erneut zur Annahme vorgelegt werden.

Das Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz wurde im Jahr 2001 zur Unterstützung und Erleichterung der Mobilisierung und Koordinierung der Katastrophenschutzhilfe bei schweren Notfällen inner- oder außerhalb der Europäischen Union geschaffen. Der vorliegende Textentwurf, mit dem dieses Verfahren überarbeitet wird, baut auf den Erfahrungswerten früherer Notfälle auf und berücksichtigt eine Reihe von Erklärungen des Europäischen Rates zur politischen Orientierung für die künftige Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung einer Krisenreaktionsfähigkeit auf der Grundlage der Katastrophenschutzmodule der Mitgliedstaaten.

Mit dem Entscheidungsentwurf zu dem Verfahren, das die Möglichkeiten nutzt, die das am 5. März 2007 geschaffene Finanzierungsinstrument für den Bevölkerungsschutz (ABl. L 71/2007) nunmehr bietet, werden folgende Ziele verfolgt:

- Weiterentwicklung des Beobachtungs- und Informationszentrums (MIC) zu einem Rahmen für die Sammlung und Weitergabe gesicherter Daten über Katastrophenfälle;
- Beitrag zur Weiterentwicklung und Einrichtung von Detektions- und Frühwarnsystemen;
- Entwicklung unabhängiger und autonomer Kapazitäten oder Teams für Katastrophenschutz Einsätze, die Ressourcen der Mitgliedstaaten umfassen und auf uneingeschränkte Interoperabilität abzielen ("Module");
- Erleichterung der Ermittlung und Zusammenlegung von Transportmitteln und Ausrüstungsgegenständen sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Zugang zu Transportmitteln;
- Ausstattung der Bewertungs- und Koordinierungsteams der EU mit angemessener Ausrüstung, insbesondere Kommunikationsmitteln;
- Festlegung, welche Rolle im Rahmen der Koordinierung jeweils dem Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat innehat, der Kommission, den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten und, bei Einsätzen in Drittländern, den Vereinten Nationen zukommt.

## **Krisen- und Notfallkoordination der EU**

Der Rat hat die bislang erzielten Fortschritte zur Kenntnis genommen und die überarbeitete Fassung des Handbuchs für die Krisen- und Notfallkoordination der EU gebilligt.

### **Ausbau der Koordinierungsfähigkeit des Beobachtungs- und Informationszentrums (MIC) im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz – *Schlussfolgerungen des Rates***

Die Schlussfolgerungen des Rates sind einzusehen unter

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st10/st10014.de07.pdf>

### **Stand der Vorkehrungen für die Dekontamination von Verletzten nach chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen (CBRN) Vorfällen – *Schlussfolgerungen des Rates***

Die Schlussfolgerungen des Rates sind einzusehen unter

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st10/st10015.de07.pdf>

## **SCHENGEN**

### **Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II): Einrichtung, Betrieb und Nutzung\***

Der Rat hat einen Beschluss über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (*Dok. 14914/06*) angenommen.

Das SIS II stellt ein einziges Informationssystem dar und wird das mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen geschaffene SIS ersetzen. Das SIS II ist eine Ausgleichsmaßnahme, die zur Wahrung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union beitragen soll, indem es die operative Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden in Strafsachen unterstützt.

Mit dem Beschluss des Rates zu SIS II werden die Ziele des Systems, die Systemarchitektur und die Finanzierung des SIS II präzisiert und Vorschriften für den Betrieb und die Nutzung des Systems sowie die Zuständigkeiten, die in das System einzugebenden Datenkategorien, die Eingabezwecke und -kriterien, die zugriffsberechtigten Behörden und die Verknüpfung von Ausschreibungen sowie weitere Vorschriften über die Datenverarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten festgelegt.

Das SIS II umfasst ein zentrales System ("zentrales SIS II") und nationale Anwendungen. Die mit dem Betrieb des zentralen SIS II und der damit zusammenhängenden Kommunikationsinfrastruktur verbundenen Ausgaben sollen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden.

Der Rat hat ferner Schlussfolgerungen zu SIS angenommen. Der vollständige Text der Schlussfolgerungen des Rates ist einzusehen unter

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st10/st10586.de07.pdf>

### **Schengener Informationssystem – Haushalt für 2007**

Die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten haben den Haushalt für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2007 (*Dok. 7954/07*) angenommen.

### **Anwendung des Schengener Informationssystems (SIS) auf die neuen Mitgliedstaaten**

Der Rat hat einen Beschluss über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem (SIS) in der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakischen Republik angenommen (*Dok. 9201/07*).

In der Beitrittsakte von 2003 ist vorgesehen, dass alle Bestimmungen des Schengener Besitzstands in einem neuen Mitgliedstaat nur gemäß einem entsprechenden Beschluss des Rates anzuwenden sind, der nach Prüfung der Frage gefasst wird, ob die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Rat hat im Dezember 2006 und Juni 2007 festgestellt, dass die erforderlichen Bedingungen erfüllt wurden. Daher kann ein Zeitpunkt festgelegt werden, ab dem der Schengener Besitzstand in Bezug auf das SIS in den betreffenden Mitgliedstaaten gelten kann.

Das Inkrafttreten dieses Beschlusses wird die Übermittlung von SIS-Echtdaten an die betroffenen Mitgliedstaaten ermöglichen. Die konkrete Verwendung dieser Daten würde es dem Rat ermöglichen zu prüfen, ob die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das SIS in den betroffenen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß angewandt werden. Die entsprechenden Bewertungen sollen im September 2007 erfolgen.

Sobald die Bewertungen durchgeführt sind, wird der Rat über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der betroffenen Mitgliedstaaten befinden.

Ferner hat der Rat einen Zwischenbericht zur Kenntnis genommen, aus dem die Fortschritte beim Prozess der Schengen-Evaluierung der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten, die der EU im Mai 2004 beigetreten sind, hervorgehen.

### **TERRORISMUSBEKÄMPFUNG**

#### **Politische Empfehlungen, Durchführung der Strategie und des Aktionsplans, "check the web"-Projekt, Informationen über Entführungen mit terroristischem Hintergrund und Einschränkung der Verfügbarkeit von Waffen und Sprengstoff für Terroristen**

Der Rat hat

- eine Reihe von politischen Empfehlungen zur Terrorismusbekämpfung im Hinblick auf ihre Aufnahme in den Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung angenommen,
- ein Dokument über Folgemaßnahmen zu den politischen Empfehlungen zur Terrorismusbekämpfung gebilligt,
- einen Bericht über Maßnahmen der Gruppe "Terrorismus" zur Kenntnis genommen,
- von den Schlussfolgerungen des zweiten politischen Dialogs auf hoher Ebene zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament über Fragen der Terrorismusbekämpfung (*Dok. 9599/1/07*) Kenntnis genommen,
- einen Bericht über die Durchführung der Strategie und des Aktionsplans zur Terrorismusbekämpfung (*Dok. 9666/07 + ADD 1 REV 1*) zur Kenntnis genommen,
- Schlussfolgerungen zur Zusammenarbeit gegen die terroristische Nutzung des Internets ("check the web") angenommen,

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st08/st08457-re03.de07.pdf>

- eine Empfehlung zum Austausch von Informationen über Entführungen mit terroristischem Hintergrund angenommen,

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st05/st05845-re03.de07.pdf> und

- Schlussfolgerungen über die Einschränkung der Verfügbarkeit von Waffen und Sprengstoff für Terroristen angenommen.

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/07/st09/st09962.en07.pdf>

## **JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVIL- UND STRAFSACHEN**

### **Geringfügige Forderungen**

Nach einer Einigung mit dem Europäischen Parlament hat der Rat in erster Lesung eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen angenommen (*Dok. PE-CONS 3604/07*).

Ziel der Verordnung ist es, Streitigkeiten mit geringem Streitwert in grenzüberschreitenden Fällen zu vereinfachen und zu beschleunigen und die Kosten zu verringern, indem ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt wird. Mit der Verordnung wird die Notwendigkeit von Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Mitgliedstaaten im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteile beseitigt.

Die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009 mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die bereits ab dem 1. Januar 2008 gelten.

### **Insolvenzverfahren**

Der Rat hat eine Verordnung zur Änderung der Listen von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Verwaltern in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren angenommen (*Dok. 9452/07*).

Mit der Änderung der Anhänge der Verordnung 1346/2000 soll einer Mitteilung der Tschechischen Republik über Änderungen der tschechischen Rechtsvorschriften über Insolvenz Rechnung getragen werden; ferner werden die von Italien, Rumänien und Schweden mitgeteilten Änderungen ihrer einzelstaatlichen Insolvenzvorschriften berücksichtigt.

Die geänderte Verordnung berücksichtigt ferner die Angaben hinsichtlich Bulgarien in der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens.

## **Programm "Ziviljustiz"**

Der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses zur Auflegung des spezifischen Programms "Ziviljustiz" als Teil des Generellen Programms "Grundrechte und Justiz" für den Zeitraum 2007-2013 angenommen, den er dem Europäischen Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens zur zweiten Lesung übermitteln wird (*Dok. 8699/07*).

Das Programm "Ziviljustiz" zielt darauf ab, das gegenseitige Verständnis der Rechtsordnungen und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten zu verbessern, die Hindernisse für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen zu verringern und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.

## **Entwicklung der Strafrechtspolitik – künftige Behandlung von Rechtsetzungsdossiers**

Der Rat hat Kenntnis von einem Verfahren für die künftige Behandlung von Rechtsetzungsdossiers genommen, die für die Entwicklung der Strafrechtspolitik relevante Vorschläge im Bereich der ersten Säule enthalten.

## **POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT**

### **Verhütung von Gewalttätigkeiten und Störungen bei Fußballspielen**

Der Rat hat einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses 2002/348/JI<sup>1</sup> über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung angenommen (*Dok. 9058/07*).

Mit dem neuen Beschluss werden neue Bestimmungen in Beschluss 2002/348/JI eingeführt, um die Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Behörden auszuweiten und den Informationsaustausch professioneller zu gestalten und jedem Mitgliedstaat eine effiziente Risikobeurteilung zu ermöglichen, wenn ein internationales Fußballspiel bevorsteht.

### **Fortschrittsbericht 2006 über die Umsetzung des EU-Drogenaktionsplans (2005–2008) – Schlussfolgerungen des Rates**

Der Text der Schlussfolgerungen des Rates ist einzusehen unter

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st10/st10301.de07.pdf>

---

<sup>1</sup> ABl. L 121 vom 8.5.2002, S. 1.



**Zugang der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu Eurodac –  
*Schlussfolgerungen des Rates***

Der Text der Schlussfolgerungen des Rates ist einzusehen unter

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st10/st10002.de07.pdf>

**Grenzüberschreitenden Anfragen der Polizeibehörden zur Verkaufswegefeststellung von  
sichergestellten oder beschlagnahmten Schusswaffen mit deliktischem Hintergrund -  
*Empfehlung des Rates***

Der Text der Empfehlung des Rates ist einzusehen unter:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st10/st10000.de07.pdf>

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st10/st10000-co01.de07.pdf>

**BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT**

**EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität -  
*Schlussfolgerungen des Rates***

Der Text der Schlussfolgerungen des Rates ist einzusehen unter:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st07/st07547-re03.de07.pdf>

**Europäisches Netz für Kriminalprävention (ENKP) - *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Text der Schlussfolgerungen des Rates ist einzusehen unter:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st06/st06692-re02.de07.pdf>

**Vereinfachter grenzüberschreitender Einsatz von verdeckten Ermittlern -  
*Entschließung des Rates***

Der Text der Entschließung des Rates ist einzusehen unter:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st06/st06678-re03.de07.pdf>

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st06/st06678-re03co01.de07.pdf>

## **EUROPOL**

### **Arbeitsprogramm 2008, Verarbeitung personenbezogener Daten, Einrichtung eines Ersthilfenetzes, gemeinsame Ermittlungsgruppen**

Der Rat

- nahm das Europol-Arbeitsprogramm für 2008 an (*Dok. 7911/07*),
- nahm den Europol-Haushaltsplan 2008-2012 und den Europol-Jahresbericht 2006 (*Dok. 7950/07*) zur Kenntnis und übermittelte die Dokumente dem Europäischen Parlament,
- stimmte zu, die Task Force "Terrorismusbekämpfung" in ein Ersthilfenetz umzuwandeln, das die erste Reaktion der Mitgliedstaaten und von Europol auf einen schweren Terroranschlag organisieren soll,
- nahm einen Beschluss über die Verarbeitung an Europol übermittelter personenbezogener Daten an (*Dok. 9637/07*),
- nahm einen Bericht des Verwaltungsrats von Europol über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates betreffend ausgewählte kurzfristige Optionen zur Kenntnis (*Dok. 9576/07*) und
- nahm Schlussfolgerungen zu einem Beschluss über die Teilnahme von Europol an gemeinsamen Ermittlungsgruppen an:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st07/st07114-re01.de07.pdf>

## **EUROJUST**

### **Fünfter Jahresbericht von Eurojust**

Der Rat hat Schlussfolgerungen angenommen, deren Text unter folgender Adresse einzusehen ist:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st09/st09920.de07.pdf>

## **GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**

### **Haushalt**

Der Rat billigte die Verfahren für die Inanspruchnahme von Mitteln für vorbereitende Maßnahmen aus dem GASP-Haushalt mit dem Zweck, zivile Krisenbewältigungsoperationen vorzubereiten.

## **EUROPÄISCHE SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK**

### **Demokratische Republik Kongo – EU-Missionen im Bereich der Sicherheitsreform**

#### **– Mission EUSEC RD Congo**

Der Rat hat eine Gemeinsame Aktion angenommen, mit der die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo) um ein Jahr verlängert wird (*Dok. 9815/07*).

Die Gemeinsame Aktion zielt darauf ab, den Beitrag der EU zur Vollendung der Integration der verschiedenen bewaffneten Gruppierungen in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen und die kongolesischen Anstrengungen zur Umstrukturierung und zum Wiederaufbau der kongolesischen Armee zu unterstützen. Mit der Gemeinsamen Aktion wird die im Mai 2005 eingeleitete Mission EUSEC RD Congo über den Tag des Ablaufs der bisherigen Geltungsdauer (30. Juni) hinaus verlängert.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 ist ein als Bezugsrahmen geltender Betrag von 9,7 Millionen EUR vorgesehen.

#### **– Mission EUPOL RD Congo**

Der Rat hat eine Gemeinsame Aktion zur Einrichtung einer Polizeimission angenommen, um den Beitrag der EU zu den kongolesischen Bemühungen um eine Reform und Neustrukturierung der Polizei des Landes und ihrer Interaktion mit dem Justizsystem in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen.

Die neue Mission EUPOL RD Congo wird auf Einladung der kongolesischen Behörden auf den im Rahmen der Mission EUPOL Kinshasa durchgeführten Maßnahmen aufbauen; letztere Mission war seit April 2005 in der Hauptstadt der DR Kongo tätig und läuft am 30. Juni ab.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 ist ein als Bezugsrahmen geltender Betrag von 5,5 Millionen EUR vorgesehen.

EU-Mitgliedstaaten und eingeladene Drittstaaten leisten einen Beitrag zu der Mission, indem sie bis zu 37 Polizeibeamte, Richter und andere Experten entsenden.

Im Rahmen der beiden genannten Gemeinsamen Aktionen wird die EU den kongolesischen Behörden unterstützend zur Seite stehen, nicht zuletzt indem sie eine Politik fördert, die mit den Menschenrechten, dem humanitären Völkerrecht, den demokratischen Standards und den Grundsätzen einer verantwortungsvollen Staatsführung, der Transparenz und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sind. Beide Missionen werden in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen Akteuren der internationalen Gemeinschaft durchgeführt.

Mit den Wahlen, die 2006 in der Demokratischen Republik Kongo stattgefunden haben, konnte der Übergangsprozess in der DR Kongo abgeschlossen und im Jahr 2007 eine Regierung gebildet werden. Ihr Regierungsprogramm sieht unter anderem eine Reform des Sicherheitssektors, die Ausarbeitung eines nationalen Konzepts sowie prioritäre Maßnahmen für die Reform der Polizei, der Streitkräfte und der Justiz vor.

Die EU hat auch dadurch ihre Unterstützung für den Übergangsprozess und die Reform des Sicherheitssektors bewiesen, dass sie drei Operationen eingeleitet hat: EUSEC RD Congo, EUPOL Kinshasa und die Operation EUFOR RD Congo, die dazu beigetragen hat, dass die Wahlen in einem sicheren Umfeld stattfinden konnten.

## **EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM**

### **Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen durch Gemeinschaftsprogramme**

Der Rat hat Beschlusssentwürfe des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung des EWR-Abkommens über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten angenommen, mit denen die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen ausgebaut werden soll:

- dem Programm Kultur 2007-2013 (*Dok. 7876/07*),
- dem Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (*Dok. 7879/07*),
- einem Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens und dem Programm Jugend in Aktion 2007-2013 (*Dok. 7884/07*),
- dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 (*Dok. 7889/07*),
- einem Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (*Dok. 7919/07*),

- dem Siebten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration 2007-2013 (*Dok. 8142/07*),
- einem Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik 2007-2013 (*Dok. 8145/07*).

Der gemeinsame EWR-Ausschuss muss sämtliche Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die mit dem EWR-Abkommen im Zusammenhang stehen, integrieren, damit die erforderliche Rechtssicherheit und Einheitlichkeit des Binnenmarkts gewährleistet ist.

## **FISCHEREI**

### **Färöer – Zollkontingent für Fischfutter**

Der Rat hat einen Beschluss über den im Gemischten Ausschusses EU-Dänemark/Färöer zu vertretenden Standpunkt der Gemeinschaft im Hinblick auf die Änderung des Abkommens zwischen der EU/Dänemark und den Färöern angenommen, mit dem das jährliche Zollkontingent für färöisches Fischfutter auf bis zu 20.000 Tonnen erhöht werden soll (*Dok. 8197/07*).

## **BINNENMARKT**

### **EU-Gesellschaftsrecht – Stimmrechte von Aktionären\***

Nach Einigung mit dem Europäischen Parlament hat der Rat in erster Lesung eine Richtlinie über die Ausübung der Stimmrechte durch Aktionäre von Gesellschaften angenommen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Die neue Richtlinie ändert Richtlinie 2004/109/EG<sup>1</sup> (*Dok. PE-CONS 3608/07*).

Die Richtlinie zielt darauf ab, die Haupthindernisse für die grenzüberschreitende Ausübung des Stimmrechts in börsennotierten Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, dadurch aus dem Weg zu räumen, dass hinsichtlich der Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären im Zusammenhang mit Hauptversammlungen besondere Anforderungen festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 390 vom 21.12.2004, S. 38-57.

**ENERGIE****Kernenergie - Haftung gegenüber Dritten**

Der Rat hat den Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Republik Slowenien, das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren, angenommen und beschlossen, dass die Entscheidung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung übermittelt wird.

Das Protokoll vom 12. Februar 2004 enthält Bestimmungen, die die in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>1</sup> aufgestellten Regelungen berühren.

---

---

<sup>1</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.